JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 13 • AUSGABE 24 • MAI 2016

INHALT

Situation der Mitarbeitenden im Schweizer Justizvollzug	**2**
Fit für Familie	**7**
Flucht- und Missbrauchsgefahr	**15**
Was heißt eigentlich Salafismus	**22**
Sicherheitstechnik	**27**
Opferorientierung im Justizvollzug	**31**
Ankündigungen	**37**
Kontaktadressen	**38**

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

Liebe Leserin, lieber Leser,

endlich wird es Frühling und somit höchste Zeit für unseren vierundzwanzigsten Newsletter. In unserem ersten Artikel blicken wir wieder über den Tellerrand - dieses Mal in die Schweiz. *Anna Isenhardt* und *Prof. Dr. Ueli Hostettler* von der *Universität Bern* haben mehr als 4.200 Mitarbeitende in 89 Schweizer Justizvollzugsanstalten nach ihrer derzeitigen Arbeitssituation befragt. Die beiden Forscher haben dabei sehr interessante Erkenntnisse gewonnen und stellen sie uns vor.

Etwa 100.000 Kinder in Deutschland sind von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. *Anke Jacobi-Schering, Dunja Stock, Grit Bertram* und *Markus Weiß* bieten in der Jugendanstalt Hameln einen Kurs „Fit für Familie“ an, der junge Väter unterstützt, ihre familiären Beziehungen zu pflegen und die Bindung zur Partnerin und zum Kind zu stabilisieren. Sie berichten über den Kurs und ihre Erfahrungen.

Michael Schäfersküpper von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* kommentiert in dieser Ausgabe wieder sehr praxisnah das schwierige Thema „Lockerungen des Vollzugs“, bei dem das Verhalten des Gefangenen während des Aufenthalts außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu prognostizieren ist.

Der Salafismus ist seit geraumer Zeit in aller Munde, meist im Kontext von Terror, Gewalt und Radikalisierung. *Dr. Menno Preuschaft* vom *Landespräventionsrat Niedersachen* erläutert uns die Grundlagen, die Strömungen und die Herausforderungen für die Präventionsarbeit im Bereich des extremistischen Salafismus

Über die Neuigkeiten und die aktuellen Trends in der Sicherheitstechnik informiert *Wilfried Joswig* vom *Verband für Sicherheitstechnik e. V.*.

In Göttingen fand vor kurzem eine Tagung zum Thema „Opfer-orientierung im Justizvollzug“ mit Teilnehmenden aus dem In- und Ausland statt. *Alisa Falk* und *Karina Krause* fassen in ihrem aktuellem Tagungsbericht die wichtigsten Aspekte dieser viel beachteten Veranstaltung zusammen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Foto: VICUSCHKA / photocase.de

DIE SITUATION DER MITARBEITENDEN IM SCHWEIZER JUSTIZVOLLZUG

Ergebnisse einer landesweiten Personalbefragung

von Anna Isenhardt und Ueli Hostettler

Anna Isenhardt und Prof. Dr. Ueli Hostettler, *Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern*

Zu Beginn des Jahres 2012 wurde im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierten Forschungsprojekts eine großangelegte, landesweite Befragung des Personals im Justizvollzug durchgeführt (für weitere Informationen siehe Hostettler und Isenhardt 2015; Isenhardt 2015; Isenhardt, Hostettler und Young 2014, Isenhardt, Young und Hostettler 2016). Diese Befragung war die erste dieser Art in der Schweiz.

Anlass für die Befragung war die Erkenntnis, dass den Mitarbeitenden im Strafvollzug zwar eine zentrale Bedeutung für die Erfüllung des gesellschaftlichen Vollzugsauftrags und die damit verbundene Aufrechterhaltung der Ordnung in den Anstalten und Gefängnissen zukommt, ihre Situation zumindest in der Schweiz jedoch wenig erforscht ist. Durch die Zusammensetzung der Belegschaft (z.B. das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitarbeitenden, die Altersverteilung und die Arbeitserfahrung), durch die Arbeitssituation der Mitarbeitenden, durch deren Zufriedenheit und Wohlbefinden und insbesondere durch die Qualität der Interaktionen zwischen Angestellten und Gefangenen wird das soziale Klima in den Institutionen beeinflusst. Folgt man dieser Annahme, so führt ein positives, möglichst belastungsarmes Arbeitsumfeld zu einer Verbesserung der Arbeitssituation der Mitarbeitenden und damit verbunden zu einem positiveren Klima in der gesamten Institution, zu einer besseren Lebensqualität der Gefangenen und zu einer Erhöhung der Sicherheit (siehe z. B. Farmer 1994). Wer also zum Ziel hat, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die allgemeine Situation in einer Anstalt zu verbessern, braucht ausreichende Kenntnisse über die Situation des Personals und muss wissen, welche Stressoren und Ressourcen die Arbeit im Strafvollzug mit sich bringt und mit welchen Folgen diese verbunden sind. Diesen Fragen nachzugehen, war ein Schwerpunkt der Befragung.

In die Studie konnten Mitarbeitende aus 89 der zum Befragungszeitpunkt in der Schweiz existierenden 112 Anstalten und Gefängnisse einbezogen werden. Insgesamt arbeiteten in diesen Anstalten 4217 Personen, von denen sich rund die Hälfte (48,5 %) an der Befragung beteiligt hat. Es wurden Mitarbeitende aus allen in der Schweizer Vollzugslandschaft anzutreffenden Vollzugsregimen (z.B. Untersuchungshaft, Ausschaffungshaft, offener und geschlossener Strafvollzug, offener und geschlossener Maßnahmenvollzug), aus allen Aufgabenbereichen (z. B. Aufsicht/Betreuung, Sicherheit, Arbeit, Sozialdienst, psychologischer Dienst, Gefangenenausbildung, Seelsorge etc.) und aus Anstalten für Jugendliche und Heran-

Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern

wachsende sowie aus Anstalten für Erwachsene befragt (für detaillierte Informationen zur Organisation des Schweizer Straf- und Maßnahmenvollzugs siehe Baechtold, Weber und Hostettler 2016).

Arbeitsbelastungen und ihre Folgen

Die Folgen von Arbeitsbelastungen sind vielfältig. Auf der individuellen Ebene können sie während der Arbeit und auch im Privaten zu einer Reduzierung der sozialen Kontakte, einer Verringerung der Arbeitszufriedenheit, zu Burnout oder Gesundheitseinschränkungen führen. Neben individuellen Folgen können Arbeitsbelastungen Folgen für die Anstalten und Gefängnisses haben. Dies zeigt sich beispielsweise in einem geringeren Engagement für die Belange der Institution (Commitment) oder einer Erhöhung der Absenzen. Im Kontext des Justizvollzugs können Belastungen der Mitarbeitenden zudem die Sicherheit und die Situation der Gefangenen beeinflussen. Ist z. B. eine Abteilung als Folge von belastungsbedingten Ausfällen einzelner Mitarbeitender unterbesetzt, haben die verbleibenden Mitarbeitenden unter Umständen nicht genügend Zeit für die Anliegen der Gefangenen und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist erschwert.

„Im Kontext des Justizvollzugs können Belastungen der Mitarbeitenden zudem die Sicherheit und die Situation der Gefangenen beeinflussen."

In der Befragung wurden die Mitarbeitenden gebeten, Angaben zur Bewertung verschiedener aus der Arbeitspsychologie und Arbeitssoziologie bekannten Stressoren und Ressourcen zu machen. Der Fokus lag einerseits auf Stressoren und Ressourcen, die aus dem Arbeitsumfeld der Befragten resultieren (z.B. Arbeitsbeziehungen, Teilhabemöglichkeiten, Über- oder Unterforderung), andererseits auf solchen, die ihren Ursprung in der Arbeit mit den Gefangenen und den Arbeitsaufgaben haben (z.B. Schichtarbeit, Beziehung zu Gefangenen). Für den Großteil dieser Faktoren gilt, dass sie sowohl Stressoren als auch Ressourcen sein können, je nachdem wie die Mitarbeitenden diese wahrnehmen (Rosenstiel 2005). So kann z. B. eine als positiv wahrgenommene Zusammenarbeit mit Vorgesetzten das Risiko an einem Burnout zu erkranken verringern, eine negative könnte dieses Risiko hingegen erhöhen.

Logo der Universität Bern

Die aus der Forschung bekannten Stressoren und Ressourcen erwiesen sich auch im Schweizer Justizvollzug als relevant. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die individuellen Eigenschaften der Mitarbeitenden (z.B. Geschlecht, Alter, Bildung) und Faktoren, die auf die Arbeit mit Gefangenen zurückgehen, eine vergleichsweise geringere Rolle spielen, während Faktoren, die sich durch die Organisation des Arbeitsalltags in den Anstalten und soziale Beziehungen am Arbeitsplatz ergeben, die Arbeitszufriedenheit, das Bunroutrisiko und die Gesundheit viel stärker beeinflussen. Welche Einzelfaktoren die drei genannten Folgen im Einzelnen beeinflussen ist in Tabelle 1 dar-

Seminarempfehlung:
„Projektmanagement"
vom 20. bis 21.
Juni 2016 in Celle

gestellt. Dort aufgeführt sind jeweils nur diejenigen Faktoren, die sich im Vergleich zu allen übrigen im Erklärungsmodell enthaltenen Faktoren als besonders wichtig erwiesen haben (für weitere Details zu den übrigen im Modell enthaltenen Faktoren siehe Isenhardt et al 2014). Im Vergleich zur Arbeitszufriedenheit und zum Burnout wird der Gesundheitszustand deutlich weniger stark vom Arbeitsumfeld beeinflusst. Dies hängt damit zusammen, dass Arbeitszufriedenheit und Burnout einen deutlich stärkeren direkten Bezug zum Arbeitserleben haben, während die Gesundheit maßgeblich auch von anderen Faktoren (z.B. Viruserkrankungen, genetische Disposition, Vorerkrankungen, körperliche Konstitution) beeinflusst wird. Aber die allgemeine Bewertung des individuellen Gesundheitszustands durch die Mitarbeitenden wird auch von Faktoren des Arbeitsumfelds mitbestimmt.

Die Tabelle macht deutlich, dass insbesondere eine als positiv erlebte Zusammenarbeit mit direkten Vorgesetzten von großer Wichtigkeit ist. Ist die Beziehung zu Vorgesetzten gut und fühlen sich die Mitarbei-

„Die Tabelle macht deutlich, dass insbesondere eine als positiv erlebte Zusammenarbeit mit direkten Vorgesetzten von großer Wichtigkeit ist.“

Arbeitszufriedenheit	
wird erhöht durch…	***wird verringert durch…***
eine gute Zusammenarbeit mit direkten Vorgesetzten	Belastungen, die aus der Organisation des Alltags in der Institution resultieren
eine hohe Autonomie bei der Arbeitsgestaltung	Unterforderung durch die Arbeitsmenge und/oder Arbeitsinhalte
die Anstaltsgrösse (> 100 Plätze)	Überforderung durch die Arbeitsmenge und/oder Arbeitsinhalte
hohe Partizipationsmöglichkeiten bei Entscheidungen in der Anstalt	Negative Beziehung zu Gefangenen
einen guten Zusammenhalt unter Kollegen und Kolleginnen	
Burnoutrisiko	
wird erhöht durch…	***wird verringert durch…***
mittleres Dienstalter	eine hohe Autonomie bei der Arbeitsgestaltung
Belastungen, die aus der Organisation des Alltags in der Institution resultieren	eine gute Zusammenarbeit mit direkten Vorgesetzten
Überforderung durch die Arbeitsmenge	hohe Partizipationsmöglichkeiten bei Entscheidungen in der Anstalt
Negative Beziehung zu Gefangenen	einen guten Zusammenhalt unter Kollegen und Kolleginnen
Überforderung durch die Arbeitsinhalte	
Unterforderung durch die Arbeitsinhalte	
Belastungen, die aus der Arbeit mit Gefangenen resultieren	
Gesundheitszustand	
wird erhöht durch…	***wird verringert durch…***
eine gute Zusammenarbeit mit direkten Vorgesetzten	Überforderung durch die Arbeitsmenge
ausreichend Erholungszeit zwischen Arbeitseinsätzen	Negative Beziehung zu Gefangenen
einen guten Zusammenhalt unter Kollegen und Kolleginnen	Belastungen, die aus der Organisation des Alltags in der Institution resultieren

Tabelle 1: Darstellung der wichtigsten Ressourcen und Stressoren für ausgewählte Folgen

tenden fair behandelt, werden Leistungen anerkannt und der oder die Vorgesetzte als fachlich kompetent erlebt, kann dies dazu beitragen, die Arbeitszufriedenheit und Bewertung des Gesundheitszustands zu verbessern und das Burnoutrisiko zu reduzieren. Im Vergleich zur Rolle der Kompetenzen der Vorgesetzten hat der Zusammenhalt unter Kolleginnen und Kollegen eine geringere Bedeutung. Belastungen, die aus der Anstaltsstruktur resultieren (z.B. personelle Engpässe, häufige Überstunden, Überbelegung, monotone Arbeitsaufgaben) haben einen negativen Effekt und verringern die Arbeitszufriedenheit, verschlechtern die Gesundheit und erhöhen das Burnoutrisiko. Größere Partizipationsmöglichkeiten bei Entscheidungen in der Anstalt und Zufriedenheit mit den eigenen Möglichkeiten, das Vorgehen bei der Arbeit selbst bestimmen zu können, haben wiederum einen positiven Effekt. Wichtig ist außerdem eine gute Passung zwischen Arbeitsanforderungen und individuellen Fähigkeiten der Mitarbeitenden. Über- aber auch Unterforderung durch die Arbeitsmenge und/oder die Arbeitsinhalte können negative Folgen nach sich ziehen. Die Beziehung zu Gefangenen ist ebenfalls relevant. Wird diese als negativ erlebt, erhöht sich das Burnoutrisiko und die Arbeitszufriedenheit und Bewertung der Gesundheit verschlechtert sich. Im Vergleich zur Beziehung zu Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen ist die Beziehung zu Gefangenen jedoch weniger wichtig. In Bezug auf das Burnoutrisiko spielen auch Belastungen, die aus der Arbeit mit Gefangenen resultieren (z.B. psychische Auffälligkeiten der Gefangenen, Schwierigkeiten bei der sprachlichen Verständigung, der Umgangston der Gefangenen) eine Rolle. Für die Arbeitszufriedenheit und den Gesundheitszustand sind sie hingegen nicht relevant.

Beim Burnoutrisiko zeigte sich zudem, dass Mitarbeitende mit einem mittleren Dienstalter ein höheres Risiko haben als Berufsanfänger oder Mitarbeitende mit einer großen Berufserfahrung und die Arbeitszufriedenheit war grösser in großen Anstalten. In der Schweiz sind das bereits Anstalten mit mehr als 100 Haftplätzen, da die Größe der Anstalten mit durchschnittlich 74 Plätzen (Standardabweichung = 79, kleinste Institution = 5 Plätze, Grösste = 425) geringer ist als beispielsweise in Deutschland.

Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse der Befragung können erste Hinweise darauf liefern, an welchen Punkten Verantwortliche im Justizvollzug ansetzen könnten, um die Situation des Personals zu verbessern und damit das Anstaltsklima und die Qualität des Vollzugs positiv zu beeinflussen. Sie decken sich zudem in weiten Teilen mit den Ergebnissen internationaler Studien. Wie genau die einzelnen Stressoren und Ressourcen auf die Zufriedenheit der Mitarbeitenden wirken, muss jedoch, möglichst unter Zuhilfenahme von Längsschnittdaten, weiter erforscht werden. Insbesondere wodurch die verschiedenen, hier unter den Begriffen Ressourcen und Stressoren diskutierten Faktoren ihrerseits beeinflusst werden, ist bisher wenig untersucht worden.

„Belastungen, die aus der Anstaltsstruktur resultieren (z.B. personelle Engpässe, häufige Überstunden, Überbelegung, monotone Arbeitsaufgaben) haben einen negativen Effekt und verringern die Arbeitszufriedenheit, verschlechtern die Gesundheit und erhöhen das Burnoutrisiko.“

„Im Vergleich zur Beziehung zu Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen ist die Beziehung zu Gefangenen jedoch weniger wichtig.“

Quellen

Siehe für weitere Information auch: http://prisonresearch.ch

Baechtold, Andrea; Weber, Jonas; Hostettler, Ueli (2016): Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Dritte, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Bern: Stämpfli Verlag.

Farmer, J. Forbes (1994): Decentralized management in prison. A comparative case study. In: Journal of Offender Rehabilitation 20 (3-4), S. 117–130.

Hostettler, Ueli; Isenhardt, Anna (2015): Die Situation der Mitarbeitenden im Schweizer Justizvollzug. Zentrale Ergebnisse der gesamtschweizerischen Befragung. In: Information zum Straf- und Massnahmenvollzug – info bulletin 40 (1), S. 16–20.

Isenhardt, Anna (2015): Belastung und Schutzfaktoren im schweizerischen Justizvollzug: Ergebnisse einer Befragung des Personals. In: Nicolas Queloz, Thomas Noll, Laura von Mandach und Natalia Delgrande (Hg.): Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug. Beiträge und Dokumentation der 9. Freiburger Strafvollzugstage. Bern: Stämpfli Verlag, S. 223–234.

Isenhardt, Anna; Hostettler, Ueli; Young, Christopher (2014): Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug. Ergebnisse einer Befragung zur Situation des Personals. Bern: Stämpfli Verlag.

Isenhardt, Anna; Young, Christopher; Hostettler, Ueli (2016): Die Gesundheit des Personals im Schweizer Justizvollzug – Unterschiede zwischen Betreuungspersonal und Spezialdiensten. In: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminologie 63 (1), S. 34-49.

Rosenstiel, Lutz von (2005): Die Bedeutung von Arbeit. In: Heinz Schuler (Hg.): Lehrbuch der Personalpsychologie. Göttingen: Hogrefe, S. 15–43.

Kongressempfehlung:
„So wollte ich eigentlich nicht sterben – Suizide und Suizidalität von Flüchtlingen und Gefangenen“
vom 9. bis 11. November 2016 in Dresden
Infos unter
http://www.bag-suizidpraevention.de/kongress-2016/

Kontakt:

Anna Isenhardt

E-Mail
anna.isenhardt@krim.unibe.ch

Prof. Dr. Ueli Hostettler

E-Mail
ueli.hostettler@krim.unibe.ch

Telefon
+41 31 631 47 97

Ein Kurs für junge Väter in der JA Hameln

von Anke Jacobi-Scherbening, Dunja Stock ,
Grit Bertram und Markus Weiß

Einführung

Nach Schätzungen sind jährlich 800.000 Kinder in der Europäischen Union und 100.000 Kinder in Deutschland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen (Eurochips 2007, Murray & Farrington 2005).Wird ein Elternteil inhaftiert, verändert sich das Leben einer Familie wesentlich. Die Familienangehörigen befinden sich in einer schwierigen Lebenssituation, die erheblichen Stress in der Familie hervorruft. Häufig kommt es zu finanziellen Einschränkungen, Ausgrenzung sowie Stigmatisierung. Die bei der Inhaftierung eines Elternteils mitbetroffenen Kinder sind einer großen emotionalen Belastung ausgesetzt. Sozialer Rückzug, Wut und Enttäuschung sowie das Auftreten psychischer Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten können Folge sein. Ungelöste und fortdauernde psychische Probleme mitverursacht durch die Inhaftierung eines Elternteils beeinflussen die soziale und persönliche Entwicklung von Kindern erheblich.

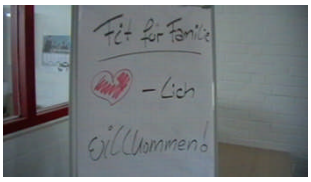

Junge Väter in der Jugendanstalt Hameln

In der Jugendanstalt Hameln befinden sich derzeit bei einer Gesamtbelegung von 450 jungen Inhaftierten in den unterschiedlichen Vollzugsarten (U-Haft, offener und geschlossener Vollzug,) durchschnittlich 60 Inhaftierte, die angeben, Vater zu seien oder Väter sind. Das Alter der Kinder liegt zwischen Neugeborenen und sechs Jahren. Die Anzahl der Kinder variiert von einem bis zu vier. Viele junge inhaftierte Väter sind ledig, wenige sind verlobt und noch weniger verheiratet. Einige junge Väter heiraten im Vollzug. Eine kleine Gruppe von jungen Vätern erhält regelmäßig Besuch von der Kindsmutter und den Kindern. Viele haben keinen Kontakt zur Kindsmutter und/oder dem Kind. Einige junge inhaftierte Väter wünschen sich diesen, andere lehnen jeglichen Kontakt ab. Oftmals liegt das Sorgerecht bei den zuständigen Jugendämtern oder anderen Familienmitgliedern. Unterhaltszahlungen erfolgen aufgrund des geringen Verdienstes der jungen inhaftierten Väter selten.

Anke Jacobi-Scherbening (l. o.), Dunja Stock (r. o.), Grit Bertram (l. u.) und Markus Weiß (r. u.), *Jugendanstalt Hameln*

Jugendanstalt Hameln

Fit für Familie

In der Jugendanstalt Hameln gab es bis 2014 kein spezielles Kursangebot für junge Väter. Viele der jungen Väter sind sich der Auswirkungen der Inhaftierung auf ihre Familie und Kinder nicht ausreichend bewusst.

Der Kurs Fit für Familie soll junge Väter dabei unterstützen, ihre familiären Beziehungen während ihrer Inhaftierung zu pflegen, um die Bindung zu Frau und Kind aufrecht zu erhalten, aufzubauen oder zu stabilisieren. Ihre Erziehungskompetenz soll, soweit in Haft möglich, gestärkt werden. Sie sollen lernen, gerade aufgrund ihrer Verantwortung für ihre Familie ihre Erziehungsziele differenziert zu reflektieren. Insgesamt soll eine Verbesserung der protektiven familiären Bindungen durch Erhöhung der Bereitschaft und Fähigkeit zu sozial verantwortlichem Handeln während und außerhalb des Vollzugs erfolgen und somit die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit verringert werden (Suhling, S. 2014). Eine Unterstützung der jungen Väter soll insbesondere den Kindern zugutekommen, damit sie aus dem Teufelskreislauf von Armut, inkonsistenter Erziehung, Gewalt, Perspektivlosigkeit, Drogenmissbrauch und Straffälligkeit herauskommen.

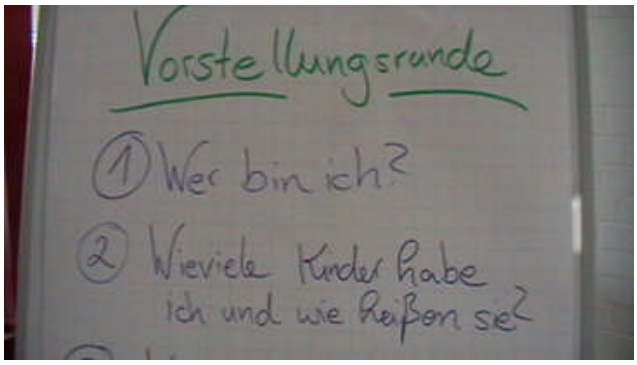

„Der Kurs Fit für Familie soll junge Väter dabei unterstützen, ihre familiären Beziehungen während ihrer Inhaftierung zu pflegen, um die Bindung zu Frau und Kind aufrecht zu erhalten, aufzubauen oder zu stabilisieren.“

Das Kursangebot

Der Kurs Fit für Familie hat bislang fünfmal stattgefunden. Die Maßnahme ist aufgenommen worden im Behandlungsatlas der Justiz Niedersachsens. Das Manual umfasst Vorüberlegungen, Beschreibungen der Kursmodule, Trainer Basics, Informationen für Mitarbeiter und Teilnehmer, Hinweise zur Evaluation, einen Leitfaden für ein qualitatives Evaluationsgespräch, Fragebögen sowie Literaturangaben und Verlinkungen.

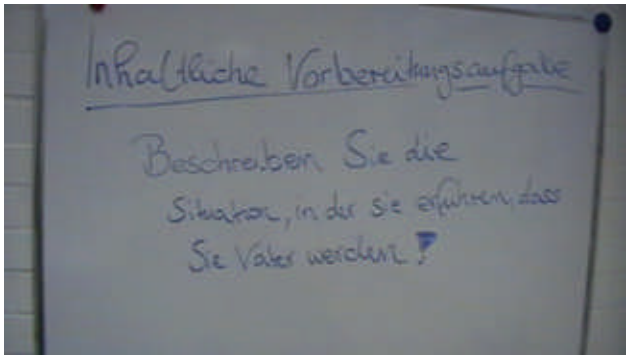

Als Zielgruppe sind zunächst junge, in der JA Hameln inhaftierte Väter vorgesehen, die beabsichtigen, nach ihrer Entlassung mit ihrer

Seminarempfehlung:
„Knastkonflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen…“
vom 31. August. bis 1. September 2016 in Hameln

FIT FÜR FAMILIE

Frau oder Partnerin und dem Kind oder den Kindern zusammenzuleben. Sie sollten motiviert und kognitiv in der Lage sein, am Kurs teilzunehmen. Die Teilnehmerzahl wurde auf acht Väter begrenzt, da so ein reger Austausch und eine intensive Betreuung jedes Einzelnen und seiner Bedürfnisse gewährleistet werden kann.

Die Information über den Kurs Fit für Familie erfolgt über Informationsgespräche mit potentiellen Teilnehmern in den Abteilungen, Eine Teilnahme wird im Erziehungs- und Förderplan für die jungen inhaftierten Väter und deren Fortschreibungen empfohlen bzw. festgeschrieben. Nach der Informationsveranstaltung erklären die Bewerber in einer gesonderten Bewerbung ihre Gründe für eine Teilnahme und ihre Ziele und Wünsche für den Kursverlauf. Bei einem Überschuss an Bewerbern wird die noch verfügbare Haftzeit und eine Teilnahme an anderen Behandlungsmaßnahmen berücksichtigt, damit alle interessierten Väter die Möglichkeit haben an der Maßnahme Fit für Familie teilzunehmen.

Der Kurs umfasst elf neunzigminütige Sitzungen (Basis Module). Sie finden einmal pro Woche am Nachmittag statt. Der Erste Hilfe-Kurs, das Modul „Für Kinder vorlesen“, das Modul „gesunde und günstige Ernährung“ und der Familientag werden vornehmlich an Wochenenden durchgeführt. Einzelgespräche erfolgen nach Bedarf und Notwendigkeit insbesondere in Krisensituationen.

Bis zu vier interne Trainerinnen und Trainer mit verschiedenen Aufgabenschwerpunkten und zusätzliche Experten (eine Familientherapeutin, ein Mitarbeiter des Jugendamtes, eine Ausbilderin für Erste Hilfe, einen Pädagoge zum Thema Vorlesen) gestalten den Kurs.

Der Kurs wird in ausreichend großen und gut ausgestatten Räumlichkeiten (hell, freundlich, komplettes Moderationsequipment) durchgeführt.

Der Kurs Fit für Familie ist multimodal angelegt und beinhaltet verschie-

> ***„Der Kurs umfasst elf neunzigminütige Sitzungen (Basis Module). Sie finden einmal pro Woche am Nachmittag statt.“***

Jugendanstalt Hameln - Geschlossener Vollzug

dene Methoden und Techniken. Das gewährleistet Abwechslung, Abstimmung auf verschiedene Lerntypen und erhöht die Motivation der Teilnehmer. Die Materialen sind vielseitig und anregend, um einen höheren Lernerfolg zu erreichen. Zu jeder Sitzung gibt es ein Informationsblatt oder einen Auszug einer Broschüre zum jeweiligen Thema. Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer Vorbereitungsaufgaben für die nächste Sitzung. Die jungen Väter führen ein Väterbuch, in dem sie ihre Gedanken, Gefühle und Einfälle festhalten können. Weiterhin erhalten sie einen Ordner mit den Broschüren und den Ergebnissen der Vorbereitungsaufgaben.

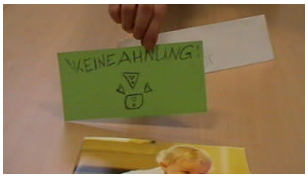

Die Kursleiterinnen und Kursleiter motivieren und stellen eine offene und gesprächsfördernde Atmosphäre her. Sie lehren, versuchen jedoch, nicht zu werten und stehen für eine gewaltfreie Erziehung ein. Sie vermitteln positive Modelle, geben konstruktives Feedback, sorgen für eine positive Gruppenstimmung und stellen Struktur, Klarheit und Transparenz her. Sie kontrollieren vereinbarte Regeln auf deren Einhaltung, korrigieren antisoziales Verhalten und verstärken prosoziales Verhalten. Sie leisten Hilfe zur Selbsthilfe und befähigen zu selbständigem, verantwortlichen Denken und Handeln.

Die Grundmodule umfassen verschiedene Schwerpunktthemen.

Die erste Sitzung dient dem gemeinsamen Kennenlernen. Jeder stellt sich selbst, seine Herkunftsfamilie und seine derzeitige familiäre Situation vor. Es werden Regeln des Miteinanders in der Gruppe aufgestellt. Der Ablauf des Kurses wird dargestellt und Erwartungen formuliert.

In der zweiten Sitzung wird die Rolle als Vater thematisiert. Wann habe ich erfahren, dass ich Vater bin? Wie habe ich darauf reagiert? Welche Aufgaben kommen auf mich zu? Wie ist mein Selbstverständnis? Was ist an Verantwortung für mich hinzugekommen?

„In der zweiten Sitzung wird die Rolle als Vater thematisiert. Wann habe ich erfahren, dass ich Vater bin? Wie habe ich darauf reagiert? Welche Aufgaben kommen auf mich zu? Wie ist mein Selbstverständnis? Was ist an Verantwortung für mich hinzugekommen?“

Jugendanstalt Hameln - Abteilung Offener Vollzug

mich hinzugekommen?

Grundzüge der Kindesentwicklung und Kenntnisse über altersangemessene Entwicklungsstufen in verschiedenen Bereichen werden in der dritten Sitzung vorgestellt und besprochen. Zentrale Botschaft ist: Jedes Kind entwickelt sich sehr individuell und hat Anspruch auf ganz persönliche Förderung.

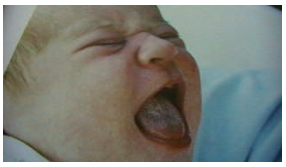

In der vierten Sitzung werden persönliche Ziele und Erziehungsziele erarbeitet und visualisiert. Wie man Ziele richtig und dem Kind angemessen formuliert, steht im Fokus der Diskussion.

Die fünfte Sitzung befasst sich mit den gängigen Erziehungsstilen, gut gemeinten Ratschlägen und der Herausforderung, sein Kind zu erziehen und auf das Leben vorzubereiten. Hier werden Filmszenen, Situationsanalysen und Rollenspiele werden eingesetzt.

Konflikte sind Bestandteil des Lebens in der Familie. Wie sie ohne Anwendung von Gewalt zu lösen sind und wie eine niederlagenlose Konfliktlösung aussehen kann, wird in der sechsten Sitzung erarbeitet. Gewalt in der Erziehung wird dabei als nicht akzeptabel angesehen und Alternativen dazu aufgezeigt.

Kommunikation in der Familie und insbesondere alters- und entwicklungsangemessene Kommunikation sind Thema der siebten Sitzung. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Die Kommunikation mit ihnen ist in den verschiedenen Entwicklungsphasen entsprechend zu gestalten. Die Teilnehmer erhalten Tipps und üben sich in einer angemessenen Kommunikationsweise.

Informationsdefizite zu Fragen der Verhütung und Verantwortungsbewusstsein bei der Familienplanung werden in der achten Sitzung angesprochen und thematisiert. Welche Aufgaben kommen einem Mann bei der Verhütung zu? Welche Verantwortung kann und sollte er übernehmen?

Welche Pflichten und welche Rechte habe ich als Vater?

Fragen zur Klärung der Vaterschaft, zum Sorge- und Umgangsrecht und zur Unterhaltsverpflichtung werden zusammen mit einem Experten aus dem Jugendamt in der neunten Sitzung besprochen.

Viele der jungen Väter

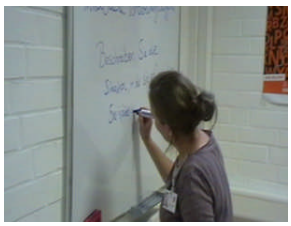

bekommen von ihren Partnerinnen und dem gemeinsamen Kind Besuch. Wie bereite ich mich darauf vor und wie gestalte ich den Besuch gemeinsam mit meiner Partnerin und meinem Kind zur Zufriedenheit

„Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Die Kommunikation mit ihnen ist in den verschiedenen Entwicklungsphasen entsprechend zu gestalten. Die Teilnehmer erhalten Tipps und üben sich in einer angemessenen Kommunikationsweise.“

„In den Zusatzmodulen werden weitere Themen angesprochen und Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt..“

aller? Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten werden in der zehnten Sitzung aufgezeigt und erprobt.

Der Familientag steht bevor. Wie soll er gestaltet werden? Was können wir gemeinsam zu einem guten Gelingen beitragen? Das ist Thema der elften Sitzung und fördert Ver-

antwortungsübernahme und Organisations- und Planungsgeschick.

In den Zusatzmodulen werden weitere Themen angesprochen und Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

Im Erste-Hilfe Kurs wird neben allgemeinen Kenntnissen speziell Erste Hilfe bei Kindern thematisiert. Dieser wird von Experten durchgeführt und kann auch für den Erwerb des Führerscheines anerkannt werden.

Wie gestalte ich die Freizeit mit meinem

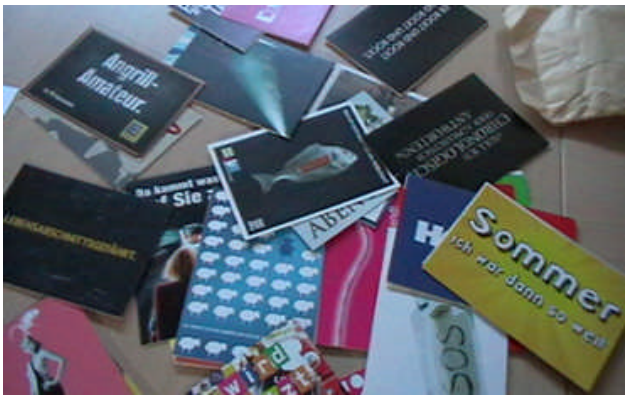

Kind? Aktivitäten werden vorgestellt, erprobt und miteinander verglichen.

Günstige und gesunde Ernährung für die gesamte Familie.

Es wird ein gemeinsames Essen vorbereitet und verzehrt. Tipps zur gesunden und günstigen Ernährung werden vorgestellt.

Ein Angebot, ein Geschenk für das Kind herzustellen, rundet den Kurs ab.

Bei Bedarf werden Einzelgespräche geführt und Einzelfallhilfe gewährt.

Dokumentation, Evaluation, Fortschreibung

Vier Fragebögen dienen der kontinuierlichen Dokumentation, Überprüfung und Weiterentwicklung von Teilnehmern, Trainern und Programm.

Eingesetzt werden Fragebögen für die jungen Väter zur Teilnahme am Fit für Familie und Rückmeldung zum Training sowie Einschätzungen der Teilnehmer bzgl. Mitarbeit und Sozialverhalten durch die Trainer. Zum Abschluss der Maßnahme erfolgt ein qualitatives Evaluationsgespräch mit jedem Teilnehmer, um Erfolge,

aber auch Kritik an der Maßnahme zu dokumentieren.

Die Rückmeldungen der Teilnehmer ergaben, dass die angesprochenen Themenbereiche auf großes Interesse stießen. Ihre Lernerfol-

„Günstige und gesunde Ernährung für die gesamte Familie. Es wird ein gemeinsames Essen vorbereitet und verzehrt. Tipps zur gesunden und günstigen Ernährung werden vorgestellt..“

Seminarempfehlung:
„Die Rolle der Emotionen in der Führung“
vom 9. bis 10. August 2016 in Celle

ge schätzten die Teilnehmer als durchweg gut ein. Die jungen Väter gaben an, viel Neues über sich selbst erfahren zu haben. Ihre Verantwortung als Vater sei ihnen klarer geworden. Die Zufriedenheit mit dem Gruppenklima und den Kursleiten wurde mit hoch bewertet. „Hat Spaß gemacht“ sagte Nihat zu einem Reporter der hiesigen Tageszeitung. “Ich würde den Kurs weiterempfehlen!“

Eine erste Evaluation des Kurses Fit für Familie durch externe Kräfte ist bereits durchgeführt.

Das Konzept wird kontinuierlich nach jedem Durchgang fortgeschrieben.

Öffentlichkeitsarbeit

Über das Training FfF ist in namhaften Tageszeitungen der Bundesrepublik Deutschland berichtet worden. Außerdem strahlten ARD (Brisant) und RTL (Nord Regional) je eine Fernsehsendung über Fit für Familie aus.

Quellen

Belz, H.(2014). Eltern-Kind-Projekt Chance in Baden Württemberg, in Forum Strafvollzug, Heft 5, S. 303-308

Eurochips (2007). Statistics and facts. Verfügbar auf www.eurochips.org

Hahlweg, K. / Kessemeier, Y.: Erwiderung auf kritische Stellungnahmen zum „Positiven Erziehungsprogramm“ Triple P, in: Beratung Aktuell, Zeitschrift für Theorie und Praxis der Beratung, Junfermann Verlag Paderborn 3-2003, S. 158-177

J Bieganski, J./ Starke, S./ Urban, M.(2013) Informationsbroschüre, Kinder von Inhaftierten, Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der Coping Studie. Dresden/Nürnberg

Hansen, Väter hinter Gittern. Kurs macht Häftlinge 2fit für Familie. Dewezet, 19.7.2014, S.33

Marzinzik, K.; Kluwe, S. (2007): Evaluation des STEP-Elterntrainings Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung für den Zeitraum März 2005 bis Dezember 2006. Verfügbar unter www.uni-bielefeld.de/gesundhw/

beep

Murray, J. & Farrington D. P. (2005). Parental imprisonment effects on boys’ antisocial behaviour and delinquency through life course, Journal of Child Psychology and Psychiatry, 46 (12), 1269-1278.

von Klitzing, K. (1998). Die Bedeutung des Vaters für die frühe Entwicklung. In K. von Klitzing (Ed.), Psychotherapie in der frühen Kindheit (S. 119-131). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Röttjer, M. (2014), Emotionale Intelligenz bei heranwachsenden und jugendlichen Inhaftierten, Fachbereich G Bildungswissenschaften

der Bergischen Universität Wuppertal

Andreas Schick, A. (2010) Effektive Gewaltprävention: evaluierte und praxiserprobte Konzepte für Schulen, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Suhling, S. (2014), Erfolgsmessung bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, Vortrag anlässlich der Dienstbesprechung der FBL Behandlung

13.03.2014

Tschöpe-Scheffler, S. & Niermann, J. (2002). Forschungsbericht: Evaluation von Elternkursen - „Starke Eltern - starke Kinder" (DKSB). Köln: Fachhochschule.

Tschöpe-Scheffler, S. (2003a). Elternkurse auf dem Prüfstand. Wie Erziehung wieder Freude macht. Opladen: Budrich.

Sigrid Tschöpe-Scheffler (Hrsg.) (2005) Konzepte der Elternbildung eine kritische Übersicht. 1. Auflage. Opladen: Budrich.

http://abc-projekt.de/about/

http://www.berliner-zeitung.de/familie/zurueck-in-die-familie-wie-vaeter-sich-im-knast-auf-ihre-entlassung-vorbereiten-23265690

http://www.bild.de/regional/hannover/jugendanstalt-hameln-bietet-vaetertraining-43501392.bild.html

http://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-stark-machen/starke-kinder/

http://www.elternonlinetraining.de/260/Elterntrainings_im_Überblick.

http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf

http://www.papa-ist-auf-montage.de/

http://www.psychomeda.de/online-tests/erziehungsstil-test.html

Tagungsempfehlung:
„Neben dem Scheinwerferlicht II – Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekt im Justizvollzug" vom 22. bis 23. Juni 2016 in Göttingen

Kontakt:

Anke Jacobi-Scherbening
Dunja Stock
Grit Bertram
Markus Weiß

Telefon
0 51 51 / 90 4 - 20 8

E-Mail
Markus.Weiss@justiz.niedersachsen.de

Woher soll ich das wissen?

von Michael Schäfersküpper

Michael Schäfersküpper,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Der nachfolgende Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht (SCHÄFERS-KÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 38 SächsStVollzG Rn. 57 bis 89 und § 94 SächsStVollzG Rn. 39 in: GRAF, Jürgen-Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 5. Edition, Stand: 15. 1. 2016). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. BECK oHG.

Einleitung

„Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.“[1] Trotz der Schwierigkeit von verlässlichen Aussagen über die Zukunft verlangt der Gesetzgeber immer wieder Prognosen von den Vollzugsbehörden. Das prominenteste Beispiel ist die Entscheidung über **Lockerungen des Vollzugs**. Dabei geht es um die Fragen, ob sich die Gefangenen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (Fluchtgefahr) oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden (Missbrauchsgefahr).[2] Es ist also das Verhalten während des Aufenthalts außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu prognostizieren.

Immer wieder wird in der vollzuglichen Praxis der Ruf nach Fortbildungen und Materialien zu Lockerungen laut. Das ist kein leichtes Thema: Es geht um eine Entscheidung, die alle relevanten Gesichtspunkte des **Einzelfalls** berücksichtigt. Einfache Lösungen können zu einer Aufhebung durch die Gerichte führen.

Der nachfolgende Text zu Lockerungen ist ein **Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen**. Vielleicht erinnern sich noch einige: Im Mai 2015 haben Herr Professor Dr. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, und ich den Beck’schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht im Newsletter der Führungsakademie vorgestellt.[3] Jetzt wird der direkte Einblick in einen der Kommentartexte des Mammutprojekts gegeben. [4]

In Sachsen sind Lockerungen nur Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (§ 38 Abs. 1 SächsStVollzG). Der nachfolgende Auszug aus der Kommentierung ist so gewählt, dass die Ausführungen **für alle Bundesländer** Bedeutung haben. Im Original kann einen Großteil der Belegstellen einfach anklickt werden. Diese Möglichkeit besteht hier leider nicht. Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG).

Behördlicher Beurteilungsspielraum und gerichtliche Überprüfung (§ 38 Abs. 2 SächsStVollzG)

Prognoseentscheidungen (§ 38 Abs. 2 SächsStVollzG)

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

FLUCHT- UND MISSBRAUCHSGEFAHR

> ***„Die Annahme eines Beurteilungsspielraumes der Vollzugsbehörde bei Flucht- und Missbrauchsgefahr ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden .“***

Bei **Prognoseentscheidungen** besitzt die Vollzugsbehörde einen sog. Beurteilungsspielraum (vgl. BGH NStZ 1982, 173). … Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) hat das Gericht nur eine eingeschränkte Prüfungskompetenz. Die eingeschränkte Prüfung umfasst (vgl. BGH NStZ 1982, 173 (174)),

- ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist,
- ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff einer gesetzlichen Voraussetzung zugrunde gelegt und
- ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Die Annahme eines Beurteilungsspielraumes der Vollzugsbehörde bei Flucht- und Missbrauchsgefahr ist **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden** (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430 (431) mwN).

Prognosen sind immer mit **Unsicherheiten** behaftet (vgl. BVerfG BeckRS 2004, 20561). Der Gesetzgeber ist aber grds. nicht gehindert, an Prognosen Rechtsfolgen zu knüpfen (vgl. BVerfG NJW 2011, 1931 (1937)). Die Unsicherheiten wirken sich aber auf die Anforderungen an die Qualität der Prognoseerstellung aus. Die Vollzugsbehörde besitzt bei Prognoseentscheidungen eine besondere Sachnähe (vgl. BGH NStZ 1982, 173; KG BeckRS 2014, 05797; OLG Hamm BeckRS 2007, 16092; OLG Celle NStZ-RR 2007, 284; s. auch BT-Drs. 7/918, 53). Der eigenständige Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde mit der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung ist Ausdruck dieser Sachnähe.

[…]

Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung (§ 38 Abs. 2 SächsStVollzG)

Die Vollzugsbehörde muss alle für die Entscheidung **relevanten Gesichtspunkte** ermitteln. Das gilt unabhängig davon, ob die einzelnen Punkte für oder gegen eine bestimmte Entscheidung sprechen (vgl. OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 350).

Die Anforderungen an einen vollständigen Sachverhalt sind allerdings **nicht uferlos**: Eine umfassende Ermittlung aller für oder gegen eine Entscheidung sprechenden Faktoren ist nicht erforderlich. Es kommt vielmehr auf die maßgeblichen Gesichtspunkte an, die nach gesichertem Erfahrungswissen rele-

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

vant sind (vgl. OLG Celle Beschl. v. 9.12.2009 – 1 Ws 572/09 (StrVollz) = BeckRS 2015, 16220; Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 11 Rn. 17). Die Anforderungen an die Ermittlung des Sachverhalts richten sich nach den **Umständen des Einzelfalls** (vgl. OLG Nürnberg NStZ 1998, 215 (216) mwN). In der Regel werden viele verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein. In Ausnahmefällen kann aber einem einzelnen Faktor so überragendes Gewicht zukommen, dass sich eine eindeutige Sachlage ergibt (vgl. OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2004, 94; KG ZfStrVo 1990, 184; Calliess/ Müller-Dietz StVollzG § 11 Rn. 17).

Gerichtliche Entscheidung (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG)

Da das Gericht den Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde nicht selber ausfüllen darf, spricht es ggf. die Verpflichtung aus, die Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG). Bei der **Neubescheidung** hat die Vollzugsbehörde die Rechtsauffassung des Gerichts nach Wortlaut und Sinn zu beachten. Die Rechtsauffassung des Gerichts muss sich im Neubescheid eindeutig wiederfinden lassen (vgl. OLG Hamm BeckRS 2013, 06005; KG BeckRS 2011, 26742).

Bei Lockerungen stehen die Angaben im Vollzugsplan und die Bescheidung eines Einzelbegehrens im Verhältnis von **Grundsatz und Ausnahme**. Im Einzelfall kann die Vollzugsbehörde eine Maßnahme gleichwohl abweichend vom Grundsatz verweigern oder gewähren. Die Behörde erfüllt daher durch die Fortschreibung des Vollzugsplans nicht eine Neubescheidungsverpflichtung (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG) hinsichtlich einer konkreten Lockerungsentscheidung (vgl. OLG Schleswig NStZ 2009, 576 f.). Gleiches gilt für die Bescheidung eines gesondert gestellten Ausgangsantrags und eine spätere Vollzugsplanfortschreibung (vgl. OLG Dresden NStZ 2000, 464).

[…]

Prüfung der Gewährung von Lockerungen (§ 38 Abs. 2 SächsStVollzG)

Flucht- und Missbrauchsgefahr (§ 38 Abs. 2 SächsStVollzG)

Bei der Prüfung von Vollzugslockerungen reichen **pauschale Wertungen** oder der **abstrakte Hinweis** auf eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht aus. Die Vollzugsbehörde hat vielmehr in einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, die geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (vgl. BVerfG NStZ 1998, 430 mwN; OLG Brandenburg BeckRS 2011, 14321 mwN; s. auch BVerfG NJW 2011, 1931 (1939) für die Sicherungsverwahrung).

Bei Fluchtgefahr und Missbrauchsgefahr kommt es nicht auf eine allgemeine Gefährlichkeit nach der Entlassung an, sondern auf die Gefahr der Flucht und des Missbrauchs zu Straftaten **in der jeweiligen Lockerungsform**

„Eine umfassende Ermittlung aller für oder gegen eine Entscheidung sprechenden Faktoren ist nicht erforderlich. Es kommt vielmehr auf die maßgeblichen Gesichtspunkte an, die nach gesichertem Erfahrungswissen relevant sind."

„Im Einzelfall kann die Vollzugsbehörde eine Maßnahme gleichwohl abweichend vom Grundsatz verweigern oder gewähren."

(vgl. OLG Hamm BeckRS 2015, 20159 Rn. 10 für die Sicherungsverwahrung; OLG Karlsruhe BeckRS 2009, 08706; OLG Karlsruhe BeckRS 2009, 05269; KG BeckRS 2009, 25382 mAnm Reuther FD-StrafR 2009, 290496; KG BeckRS 2007, 15747). Die Verantwortbarkeit der Lockerungen ist daher grds. für jede Lockerungsform gesondert zu prüfen (vgl. BVerfG NStZ-RR 2012, 387 (388); OLG München BeckRS 2013, 01744; OLG Celle BeckRS 1999, 16889 Rn. 9). Dabei kann es aber im Einzelfall so gewichtige Faktoren geben, dass sie auf alle Lockerungsformen durchschlagen (zB eine kürzlich erfolgte Flucht trotz Bewachung; vgl. BVerfG NStZ-RR 2012, 387 (388)).

[…]

Das **bloße Leugnen der Tat** oder die Überzeugung einer unrechtmäßigen Verurteilung reicht für sich nicht aus, um eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu begründen (vgl. BVerfG NJW 1998, 2202 (2204); OLG Celle BeckRS 2008, 23612; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2004, 94; OLG Stuttgart NStZ 2001, 285; OLG Celle BeckRS 2000, 11374; OLG Celle BeckRS 1999, 16889). Gleiches gilt für die **fehlende Mitwirkung** an der Erreichung des Vollzugsziels, weil keine Mitwirkungspflicht besteht (§ 4 Abs. 3 S. 1; vgl. OLG Schleswig BeckRS 2008, 02371). Ein nachhaltiges Leugnen ist allerdings als ungünstiger Faktor bei der Prognose zu werten (vgl. OLG Hamm BeckRS 2015, 18004 Rn. 10; OLG Hamm BeckRS 2004, 30347657). Für die Begründung einer Gefahr

müssen aber weitere Prognosegesichtspunkte herangezogen werden wie

- Persönlichkeit und Entwicklung bis zur Tat,
- Art und Weise sowie Motive der Tatbegehung,
- mögliche und erkennbare Motive für das Leugnen,
- Entwicklung und Verhalten im Vollzug sowie
- die Eignung für eine Therapie (vgl. OLG Hamm BeckRS 2015, 18004 Rn. 10; OLG Hamm BeckRS 2004, 30347657; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 251 (252)).

Hat der Gefangene kein **Vertrauen in Bedienstete** und verhält sich diesen gegenüber verbal aggressiv, rechtfertigt dies per se keine Versagung von Lockerungen. Ein solches vollzugsinternes Verhalten lässt für sich genommen keine tragfähigen Schlüsse auf das Verhalten außerhalb der Anstalt zu (vgl. KG BeckRS 2001, 16492 Rn. 34; OLG Koblenz NStZ 1999, 444).

Anhängige Strafverfahren schließen Lockerungen nicht per se aus. Es kann zB sein, dass wegen einer voraussichtlichen Gesamtstrafenbildung eher geringe Veränderungen zu erwarten sind (vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2005, 30361481). Gleiches gilt für eine erneute Freiheitsstrafe von einer Dauer, die im konkreten Fall keinen Fluchtanreiz bildet (vgl. OLG Hamm NStZ 1984, 143 mAnm Ballhausen).

Die Vollzugsbehörde trifft eine Erkundigungspflicht, um das Gewicht

„Bei der Prüfung von Vollzugslockerungen reichen pauschale Wertungen oder der abstrakte Hinweis auf eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht aus.“

Seminarempfehlung:
„Alles was Recht ist – Vollzugsrecht für Führungskräfte“ vom 13. bis 14. September 2016 in Hameln

der strafrechtlichen Vorwürfe einschätzen zu können. Die Erkundigungspflicht bezieht sich auf:

- den Gegenstand des Verfahrens (Sachverhalt im Groben, Tatzeit, Tatort, Schaden),
- den Verfahrensstand (Dauer der Ermittlungen, Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses, Wahrscheinlichkeit der Anklageerhebung) und
- die Kenntnis des Gefangenen von den gegen ihn laufenden Ermittlungen (vgl. KG NStZ 2007, 224 (225) mwN; OLG Celle NStZ-RR 2005, 29 (30); OLG Stuttgart NStZ 1986, 45 (46) m. zust. Anm. Ballhaus; ebenso für die Einweisung in den offenen Vollzug durch eine Einweisungskommission (§ 104 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW) LG Hagen Beschl. v. 8. 10. 2015 - 62 StVK 44/15).

Bei der Bewertung zurückliegender Umstände ist der **zeitliche Abstand** zu berücksichtigen (vgl. OLG Hamburg BeckRS 2007, 10374; OLG Hamm NStZ 1989, 390 f. für eine 1,5 Jahre zurückliegende Nichtrückkehr aus einer Haftunterbrechung).

Ist **Untersuchungshaft** als Überhaft notiert, reduziert sich der Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde für unbeaufsichtigte Aufenthalte außerhalb der Anstalt auf Null (vgl. KG NStZ 2006, 695 (696 Rn. 13) für einen auf Fluchtgefahr lautenden Haftbefehl; allgemein OLG Bremen NJW 1978, 960 f.). Die Behörde kann dann Lockerungen nur ablehnen. Gleiches gilt bei Abschiebungshaft (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 382 f.; OLG Frankfurt a. M. NStZ 1984, 477 (478)).

[…]

Fluchtgefahr (§ 38 Abs. 2 SächsStVollzG)

Ein **hoher Strafrest** kann als ein Gesichtspunkt herangezogen werden, um eine Fluchtgefahr zu begründen (vgl. OLG Hamm NStZ 1983, 237 (238)). Ein pauschaler Verweis hierauf reicht allerdings nicht aus, sondern es bedarf der Konkretisierung im Einzelfall (zB Täterpersönlichkeit, Tat, Stand der Behandlung, Lockerungsbedingungen, frühere versuchte oder tatsächliche Entweichungen, frühere ordnungswidrige Abwicklung von Lockerungen, Äußerung von Fluchtgedanken, erleichterte Flucht wegen tragfähiger Beziehungen ins Ausland oder erheblicher Vermögenswerte; vgl. OLG Hamm BeckRS 2015, 20159 Rn. 11 für

„Hat der Gefangene kein Vertrauen in Bedienstete und verhält sich diesen gegenüber verbal aggressiv, rechtfertigt dies per se keine Versagung von Lockerungen. Ein solches vollzugsinternes Verhalten lässt für sich genommen keine tragfähigen Schlüsse auf das Verhalten außerhalb der Anstalt zu.“

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

die Sicherungsverwahrung; OLG Koblenz BeckRS 2013, 13495; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 350 (351); OLG Frankfurt a. M. NStZ 1984, 477 (478); OLG Frankfurt a. M. NStZ 1983, 93 (94); aA KG ZfStrVo 1990, 184: beträchtlicher Strafrest ggf. als einziger Grund).

An die Begründung einer Fluchtgefahr sind mit **zunehmender Vollzugsdauer** erhöhte Anforderungen zu stellen, weil der Fluchtanreiz sinkt (vgl. OLG Koblenz Beschl. v. 20.6.2013 – 2 Ws 451/13 (Vollz)).

[…]

Eine **vollziehbare Ausweisungsverfügung mit voraussichtlicher Abschiebung aus der Haft** stellt zwar ein gewichtiges Argument für eine Fluchtgefahr dar. Für sich genommen schließt ein solcher Sachverhalt aber Lockerungen nicht aus (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 382 f.; s. auch OLG Celle BeckRS 2010, 25467; OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 01714; OLG Celle NStZ 2000, 615; aA OLG Bremen NJW 1978, 960 (961)).

Missbrauchsgefahr zu Straftaten (§ 38 Abs. 2 SächsStVollzG)

Fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht alleine nicht aus, um eine Missbrauchsgefahr positiv festzustellen (vgl. OLG Hamburg BeckRS 2007, 10374; OLG Hamburg BeckRS 2005, 30350503; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2001, 318 (319); zur Berücksichtigung fehlender Mitarbeit beim Langzeitbesuch siehe OLG Karlsruhe NStZ-RR 2004, 60 (61)). Die Vollzugsbehörde muss für eine Prognose die weiteren Erkenntnisquellen heranziehen, die ihr zur Verfügung stehen (vgl. OLG Celle BeckRS 2008, 23612).

[…]

Gutachten als Erkenntnismittel

Gutachten zu Lockerungen und anderen Themen sind Erkenntnismittel der Vollzugsbehörde. Als vorbereitende Verfahrenshandlungen sind Begutachtungen keine isoliert mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 ff. StVollzG) anfechtbaren Maßnahmen (vgl. OLG Brandenburg BeckRS 2014, 07702; OLG Celle NStZ 2009, 577). … Bei umfangreichen Gutachten besteht grds. ein Akteneinsichtsrecht (§ 102) der Gefangenen, weil es auf die Kenntnis des exakten Wortlautes ankommt. Eine Auskunft ist insoweit nicht ausreichend (vgl. OLG Nürnberg BeckRS 2011, 18278; KG BeckRS 2007, 03720).

Die **Auswahl des Gutachters** erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Lehnen Gefangene Gutachter aus berechtigten Gründen ab, ist ein anderer Gutachter zu beauftragen. Es besteht aber keine Verpflichtung, nur deswegen zu wechseln, weil Gefangene möglicherweise zu Untersuchungen durch den neuen Gutachter bereit sind (vgl. OLG Köln BeckRS 2013, 17034; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2006, 90 (91)).

Die Vollzugsbehörde ist befugt, vorliegende Gutachten eigenständig zu bewerten. Je nachdem, wie die **Bewertung** ausfällt, kann sie vorliegende Gutachten nur teilweise oder gar nicht ihrer Entscheidung zugrunde legen. Die Vollzugsbehörde kann Nachfragen an den Gutachter richten oder Ergänzungsgutachten in Auftrag geben. Gleiches gilt für das Einholen neuer Gutachten anderer Sachverständiger. Die entsprechenden Entscheidungen werden bei einem Antrag auf

„Ist Untersuchungshaft als Überhaft notiert, reduziert sich der Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde für unbeaufsichtigte Aufenthalte außerhalb der Anstalt auf Null .“

Kongressempfehlung:
„So wollte ich eigentlich nicht sterben – Suizide und Suizidalität von Flüchtlingen und Gefangenen“
vom 9. bis 11. November 2016 in Dresden
Infos unter
http://www.bag-suizidpraevention.de/kongress-2016/

„Eine vollziehbare Ausweisungsverfügung mit voraussichtlicher Abschiebung aus der Haft stellt zwar ein gewichtiges Argument für eine Fluchtgefahr dar. Für sich genommen schließt ein solcher Sachverhalt aber Lockerungen nicht aus.“

gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG) wegen Lockerungen mit überprüft (Inzidentprüfung; vgl. OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 1998, 91 (92)).

[…]

Schlusswort

Die Lektüre von Kommentartexten ist nicht immer ein reines Vergnügen. In einem Kommentar sollen Inhalte stark verdichtet erschlossen werden. Der Kommentar ist anders als ein Lehrbuch der **Espresso unter den rechtlichen Texten**. Das gilt sowohl für die Formulierungen als auch die Zitierweise der Belegstellen. Der vorstehende Text ist nur der Teil eines Teils der Kommentierung eines Autors. Im Gesamtwerk sind viele verschiedene Kommentatorinnen und Kommentatoren vertreten. Mögen die zahlreichen rechtlichen Fragen niemandem so viele schlaflose Stunden bereiten wie so mancher Espresso.

„Bei umfangreichen Gutachten besteht grds. ein Akteneinsichtsrecht der Gefangenen, weil es auf die Kenntnis des exakten Wortlautes ankommt.“

Quellen:

[1]Dem Kabarettisten Karl Valentin, dem Schriftsteller Mark Twain und dem dänischen Physiker und Nobelpreisträger Niels Bohr sowie anderen zugeschrieben.

[2] § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, § 13 Abs. 2 NJVollzG, § 38 Abs. 2 SächsStVollzG und andere.

[3]GRAF, Jürgen-Peter, SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Ein Gesamtkommentar des Justizvollzugsrechts. Das alles und noch viel mehr … in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 12, Ausgabe 22, Mai 2015, S. 2 bis 5.

[4] SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 38 SächsStVollzG Rn. 57 bis 89 und § 94 SächsStVollzG Rn. 39 in: GRAF, Jürgen-Peter (Hrsg,), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 5. Edition, Stand: 15. 1. 2016.

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

WAS HEIßT HIER EIGENTLICH SALAFISMUS?

Prävention, Justiz - und die notwendige Unterscheidung zwischen Religion und Ideologie

von Menno Preuschaft

Der Salafismus gilt als die weltweit dynamischste und zugleich gefährlichste Strömung aus dem Spektrum des so genannten „Islamismus“. Dies gilt auch für den Bund und Niedersachsen, wo derzeit von einer Szene von ca. 7.500 respektive 480 Personen ausgegangen wird (vgl. *Nds. Verfassungsschutz. Salafismus kompakt. Handreichung für die Arbeit in Flüchtlingseinrichtungen Niedersachsen. Hannover 2015*). Medial präsent ist der Salafismus vor allem über Nachrichten zum sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) oder aber auch aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohungslagen, wie angesichts der Absage des Schoduvel in Braunschweig und des Fußball-Länderspiels in Hannover 2015. Nicht selten ist dann mittel- oder unmittelbar auch die Justiz vor die Herausforderung des Umgangs mit Personen aus dem salafistischen Milieu gestellt.

Die Frage aber, was den Salafismus ausmacht, ihn von der Religion Islam aber auch von anderen Strömungen des Islamismus unterscheidet, stellt sich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Justiz dabei unumgänglich. Wenig bekannt sind häufig auch die Attraktivitätsmomente des Salafismus für Menschen, die sich der Strömung zuwenden, genauso wie grundsätzliche Ansätze und Herausforderungen der Präventionsarbeit in diesem Kontext. Erste Informationen will der hiesige Beitrag geben.

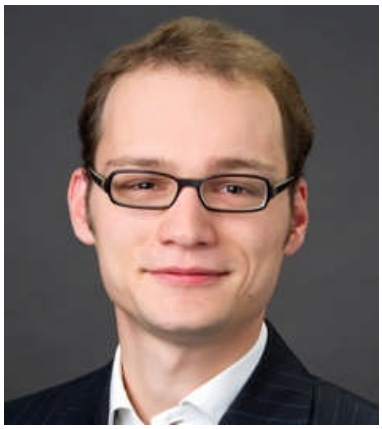

Dr. Menno Preuschaft
Islamwissenschaftler und verantwortlich für den *Bereich „Prävention extremistischen Salafismus“ im Landespräventionsrat Niedersachsen beim Niedersächsischen Justizministerium*

Die Religion Islam

Die islamische Religion ist eine der drei großen Weltreligionen, die den Glauben an den einen Gott (arabisch Allah) und die Einheit Gottes (arabisch tauhid) in den Mittelpunkt stellt. Er verortet sich selbst dabei in einer Linie mit Judentum und Christentum, erhebt aber laut Koran den Anspruch, die Vervollständigung der göttlichen Offenbarung zu sein. Das heißt konkret, Muslime glauben daran, dass es „Keine Gottheit neben Gott“ gibt und dass der Koran das unverfälschte und ewig gültige Gotteswort darstellt, welches Muhammad als letzter von Gott an die Menschen gesandter Prophet zwischen etwa 610 und 632 christlicher Zeitrechnung empfangen hat.

Etwa 1,6 Milliarden Menschen weltweit sind Muslime. Doch ist „der Islam“ ebenso wie „das Christentum“ oder „das Judentum“ kein einiges Gebilde: Vielmehr gibt es zahllose Gruppierungen und Strömungen, die sich sowohl durch regionale Besonderheiten als auch theologische Positionen in ihrer Praxis und in ihrer Theorie teils stark voneinander unterscheiden, manchmal auch widersprechen. Die beiden größten Gruppen stellen dabei zum einen die Sunniten (ca. 84 Prozent) und zum anderen die Schiiten (ca. 16 Prozent) dar, die sich aber

Landespräventionsrat Niedersachsen in Hannover

WAS HEIßT HIER EIGENTLICH SALAFISMUS?

jeweils in zahlreiche unterschiedliche Gruppierungen oder Strömungen unterteilen (grundlegend hierzu *Halm, Heinz. Der Islam. Geschichte und Gegenwart. München 2007*).

Islamismus - die Politisierung und Ideologisierung von Religion

Von der Religion Islam unbedingt zu unterscheiden ist der sogenannte Islamismus: Hierbei handelt es sich um eine politische Ideologie, die sich auf religiöse Normen und Texte des Islam beruft und diese politisch ausdeutet. Es handelt sich in gewisser Weise also um eine politisierte Ausdeutung des Islam, die ihren Ursprung erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts genommen hat und zunächst eine religiöse Reformbewegung war. In der Gegenwart gibt es verschiedene islamistische Strömungen und Gruppierungen, sowohl innerhalb der Schia (wie im Iran umgesetzt) als auch innerhalb der Sunniten (z.B. die ägyptischen Muslimbrüder, aber auch die al-Qaida oder der IS). Heutige Islamisten, die Anhänger des Islamismus, bewerten „den Islam“ als „Religion und Staat“ zugleich und erheben einen absoluten Geltungsanspruch in allen Lebensbereichen für islamische Normen, auch für den Bereich des Rechts. Die politische Deutung religiöser Begriffe steht bei ihnen vor deren religiösem Inhalt und so fordern Islamisten die Umsetzung einer Souveränität Gottes auch in allen weltlichen Belangen. Insbesondere an dieser Stelle steht der Islamismus überwiegend in Konflikt mit einer demokratisch freiheitlichen Grundordnung (grundlegend hierzu *Seidensticker, Tilman. Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen. München 2015*).

> ***„Heutige Islamisten, die Anhänger des Islamismus, bewerten „den Islam“ als zugleich Religion und Staat und erheben absoluten Geltungsanspruch in allen Lebensbereichen für islamische Normen, auch für den Bereich des Rechts.“***

Während hinsichtlich des Islamismus also ein Spannungsverhältnis zur Demokratie besteht, weil der Islamismus letztlich eine theokratische Ordnung anstrebt, stehen die Religion Islam, die Ausübung ihrer religiösen, gottesdienstliche Rituale sowie das Bekenntnis zum Islam unter dem Schutz der grundgesetzlich verankerten Religionsfreiheit.

Salafismus - Grundlagen und Strömungen

Wenn gegenwärtig über „Salafismus“ gesprochen und berichtet wird, so meist im Kontext von Terror, Gewalt und Radikalisierung. Insgesamt handelt es sich zunächst einmal um ein Phänomen innerhalb des sunnitischen Islam, das sich ideologisch auf gemeinsame Grundlagen stützt: Der Begriff „Salafismus“ leitet sich vom Arabischen as-salaf as-salih, „die frommen Altvorderen“ ab, mit dem die ersten drei Generationen von Muslimen beschrieben werden. Diese drei ersten Generationen gelten nicht nur Salafisten als besonders vorbildlich in ihrer Lebensführung und Religionsausübung. Auch andere Muslime sehen sie aufgrund ihrer „Rechtgläubigkeit“ als Vorbilder an. Salafisten aber sind bestrebt, die Lebens- und Religionspraxis der Salaf in jedem Detail nachzuahmen. Sie sind der Überzeugung, dass alle anderen Muslime vom wahren Glauben abgeirrt seien und alleine sie, die Salafisten, den „wahren Islam“ leben und „wahre Muslime“ sind. Salafisten lehnen eine Interpretation des koranischen Texts und der Berichte über das Handeln (die sogenannte Sunna) des Propheten Muhammad ab, sondern wollen sie

Seminarempfehlung:
„Neben dem Scheinwerferlicht II – Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekt im Justizvollzug“ vom 22. bis 23. Juni 2016 in Göttingen

eins-zu-eins umsetzen. Das Ziel aller Salafisten ist dabei die Schaffung einer idealen islamischen Gemeinschaft wie sie zur Zeit Muhammads und der Salaf as-Salih geherrscht haben soll. Hinsichtlich der Frage aber, wie dieses Ziel erreicht werden kann oder muss, unterscheiden sich einige Strömungen innerhalb des salafistischen Spektrum. Auch der Salafismus ist also kein homogenes Gebilde, sondern lässt sich vor allem hinsichtlich der gewählten Methodik in drei unterschiedliche Strömungen unterteilen (vgl. zur nachfolgenden Unterscheidung v.a. *Wiktorowicz, Quintan. „Anatomy of the Salafi Movement." Studies in Conflict & Terrorism 29:3, 2006, 207-239*).

So gibt es zum einen die sogenannten „puristischen Salafisten", denen es im Wesentlichen darum geht, in ihrer eigenen Gemeinschaft gemäß ihres besonders strengen und konservativen Verständnisses des Islam (wie die strikte Geschlechtertrennung, die strenge Einhaltung von Kleidungs- und Verhaltensvorschriften u.v.m.), zu leben. Zwar sind sie auch bemüht, vor allem andere, ihrer Meinung nach „abgeirrte" Muslime von der alleinigen Wahrheit ihres Islamverständnisses zu überzeugen. Puristen unternehmen in der Regel aber keine Maßnahmen, um

„'Jihadistische Salafisten' hingegen sehen sich dazu legitimiert und verpflichtet, der ihrer Meinung nach 'wahren göttlichen Ordnung' mit dem Mittel der Gewalt zur Realität zu verhelfen. Der bewaffnete Kampf gegen die Feinde des Islam ist ihrer Meinung nach dabei nicht nur kollektive Pflicht, sondern auch die Pflicht eines jeden Einzelnen."

das gesellschaftliche Gefüge, beispielsweise in Deutschland, zu verändern.

Die „politischen Salafisten" hingegen sehen eine Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung über den Weg des (politischen oder auch sozialen) Aktivismus als notwendig und legitim an: Sie fallen etwa durch öffentliche Predigt- und Missionierungsveranstaltungen (Arabisch da´wa, Mission bzw. „Ruf, Einladung") auf oder werben dafür, dass die Umsetzung von harschen Strafen, die sie als „Scharia" bezeichnen, ein Positivum für die öffentliche Ordnung darstellen würde. Politische Salafisten lehnen Gewalt zur Erreichung einer salafistischen Gesellschaftsordnung zwar ab, ihre Forderungen nach Umsetzung religiös begründeter Körperstrafen zeigt aber, dass ihr Verhältnis zu Gewalt äußerst problematisch ist.

„Jihadistische Salafisten" hingegen sehen sich dazu legitimiert und verpflichtet, der ihrer Meinung nach „wahren göttlichen Ordnung" mit dem Mittel der Gewalt zur Realität zu verhelfen. Der bewaffnete Kampf gegen die Feinde des Islam ist ihrer Meinung nach dabei nicht nur kollektive Pflicht, sondern auch die Pflicht eines jeden Einzelnen. Dieser Kampf richtet sich dabei gleichermaßen gegen Nicht-Muslime wie gegen „abtrünnige Muslime", besonders auch gegen Schiiten. In das Spektrum dieses jihadistisch-salafistischen Terrorismus gehören z.B. die al-Qaida und der IS (vgl. hierzu auch *Farschid, Olaf. „Salafismus als politische Ideologie", in Behnam T. Said und Hazim Fouad (Hrsg.), Salafismus. Auf der Suche nach dem wahren Islam, Bonn 2014, 160-192*).

Seminarempfehlung:
„Die Rolle der Emotionen in der Führung"
vom 9. bis 10. August 2016 in Celle

WAS HEIßT HIER EIGENTLICH SALAFISMUS?

Die Attraktivität des Salafismus und Herausforderungen für die Präventionsarbeit

Salafisten teilen die Welt in ein klares „Schwarz und Weiß“: In Erlaubtes (halal) und Verbotenes (haram), in Gläubige (Mu`minun) und Ungläubige (kuffar) und in wahr (haqq) und falsch (batil). Auf dieser Grundlage geben sie klare Verhaltensweisen vor und begründen die Ablehnung und Feindschaft gegenüber allem und jedem, das oder der ihrem Religionsverständnis widerspricht, und fordern Loyalität allein gegenüber der „wahren Gemeinschaft“ von Muslimen, also ihrer eigenen, ein. Hierin liegen die Attraktivitätsmomente besonders für junge Menschen: Der Salafismus vermittelt Eindeutigkeit und Klarheit in einer komplexen Welt, er nimmt dem Individuum die Last, selbst reflektieren und entscheiden zu müssen. Er bietet Wahrheit und Wissen an, verlangt Gehorsam gegenüber einem höheren Recht und bedient so jugendliches Streben, sich gegen die elterliche Generation aufzulehnen. Er bietet darüber hinaus Gemeinschaft und Anerkennung an, Solidarität und das Gefühl zu einer auserwählten Elite zu gehören und behauptet, für Gerechtigkeit zu kämpfen und der islamischen Gemeinschaft (Arabisch Umma) zu Ehre und Würde zu verhelfen. Damit bedient der Salafismus eine Vielzahl von Bedürfnissen insbesondere junger Menschen zwischen 16 und 25, also in der Phase der (Post-) Pubertät, in der die individuelle und die gesellschaftliche Identität des Einzelnen noch nicht gefestigt sind. Zugleich spricht der Salafismus damit potentiell nicht nur eine Gruppe an, bspw. sozial Benachteiligte, sondern auch politisch Motivierte oder religiöse Sinnsucher an (vgl. u.a. *Dantschke, Claudia u.a. „Ich lebe nur für Allah“ - Argumente und Anziehungskraft des Salafismus, Berlin 2011*).

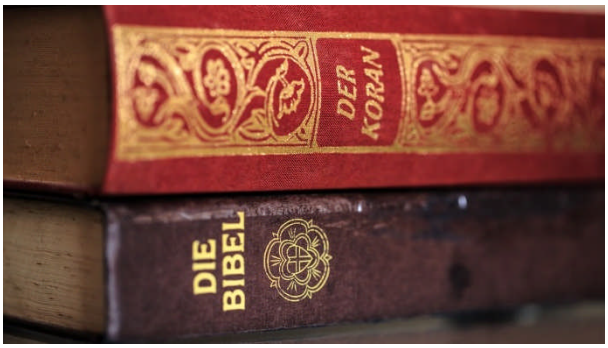

Für die Präventionsarbeit wie für die Justiz ergeben sich mehrere Herausforderungen des Umgangs mit dem Salafismus, von denen hier nur einige wenige exemplarisch genannt werden können. Zunächst das Erkennen der Hinwendung zum Salafismus: Wo ist das Recht auf freie Religionswahl und Ausübung gegeben, wo endet sie? Diese Frage stellt sich insbesondere im Umgang mit puristischen Salafisten, denen die strenge Praxis ihres Religionsverständnisses zunächst auch grundgesetzlich erlaubt ist, wenngleich zahlreiche Konfliktkonstellationen denkbar und de facto vorhanden sind. Die Frage, woran Radikalisierung in diesem Kontext erkannt werden kann, schließt sich unmittelbar an: Bewegt sich ein junger Mensch tatsächlich in die salafistische Szene, oder will er „nur“ provozieren, indem er oder sie ein entsprechendes Verhalten und Äußerungen an den Tag legt?

„Salafisten teilen die Welt in ein klares Schwarz und Weiß: In Erlaubtes (halal) und Verbotenes (haram), in Gläubige (Mu`minun) und Ungläubige (kuffar) und in wahr (haqq) und falsch (batil).“

„Damit bedient der Salafismus eine Vielzahl von Bedürfnissen, insbesondere junger Menschen zwischen 16 und 25, also in der (Post-)Pubertät, in der die individuelle und die gesellschaftliche Identität des Einzelnen noch nicht gefestigt sind.“

WAS HEIßT HIER EIGENTLICH SALAFISMUS?

Wissensvermittlung über das Phänomen und der Austausch mit Kollegen und Kolleginnen, um festzustellen, ob auch diese Beobachtungen machen, die auf eine Radikalisierung hindeuten könnten, sind hier gebotenen. Der Gedanke der Vernetzung, auch und besonders mit Experten wie dem niedersächsischen Träger beRATen e.V., oder VPN im niedersächsischen Justizvollzug, ist elementar für die Präventionsarbeit und die Arbeit der Justiz mit Radikalisierten: Radikalisierungsprozesse, so zeichnen bisherige Erfahrungen es ab, verlaufen oftmals schnell. Ein Netz kompetenter Ansprechpartner zu bilden, Familien und soziales Nahfeld zu stärken und gemeinsam mit Experten Alternativen zum Weg der Radikalisierung zu entwickeln und anzubieten, benötigen dabei einen unaufgeregten, informierten, manchmal aber auch schnellen Handlungswillen, der auf die individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse der betroffenen Person hin ausgerichtet ist, ohne gegebenenfalls strafrechtlich Relevantes zu bagatellisieren.

„Wissensvermittlung über das Phänomen und der Austausch mit Kollegen und Kolleginnen, um festzustellen, ob auch diese Beobachtungen machen, die auf eine Radikalisierung hindeuten könnten, sind hier gebotenen.“

Kontakt:

Dr. Menno Preuschaft

Telefon
(0511) 120-5258

E-Mail
menno.preuschaft
@mj.niedersachsen.de

Neuigkeiten, Entwicklungen und Trends aus unterschiedlichen Bereichen der Sicherheitstechnik

von Wilfried Joswig

In allen Lebensbereichen schreiten die Entwicklungen und der technische Fortschritt mit immer kürzeren Innovationszyklen rasend schnell voran. Immer neuere Leistungsmerkmale ermöglichen immer mehr Lösungsvarianten. Wie treffe ich bei einer anstehenden Investition die richtige Entscheidung und für welche Lösung? Ist es gegebenenfalls sinnvoll noch zu warten, bis ein neues Produkt mit verbesserten Eigenschaften auf den Markt kommt? Gilt hier das Prinzip neuer – besser – billiger? Schaut man sich einmal exemplarisch die Videotechnik und dort speziell die Kameras an, so muss man dies uneingeschränkt bejahen. Hier ist der technische Fortschritt im wahrsten Sinne des Wortes besonders deutlich zu sehen. Sei es die Aufnahmetechnik (z. B. Thermalkameras), die Lichtempfindlichkeit, die Auflösung (in HD bis zu 4k), die Übertragungstechnik (IP), die Auswertung der Algorithmen (von separaten Auswerteeinheiten verlagert in die Kameras) oder die Schnittstellenstandardisierung (z. B. ONVIF).

Wilfried Joswig, *Geschäftsführer beim Verband für Sicherheitstechnik e. V.*

Wir sollten uns hier nicht durch Leistungsmerkmale blenden lassen, sondern auf das, was wir tatsächlich wollen und brauchen, konzentrieren.

Bleiben wir einmal bei dem Beispiel der Videotechnik.

Für eine erfolgreiche Abwicklung von Videoprojekten ist es erforderlich, diese zunächst einmal logisch zu strukturieren. Die hier dargestellte Gliederung ist prinzipiell

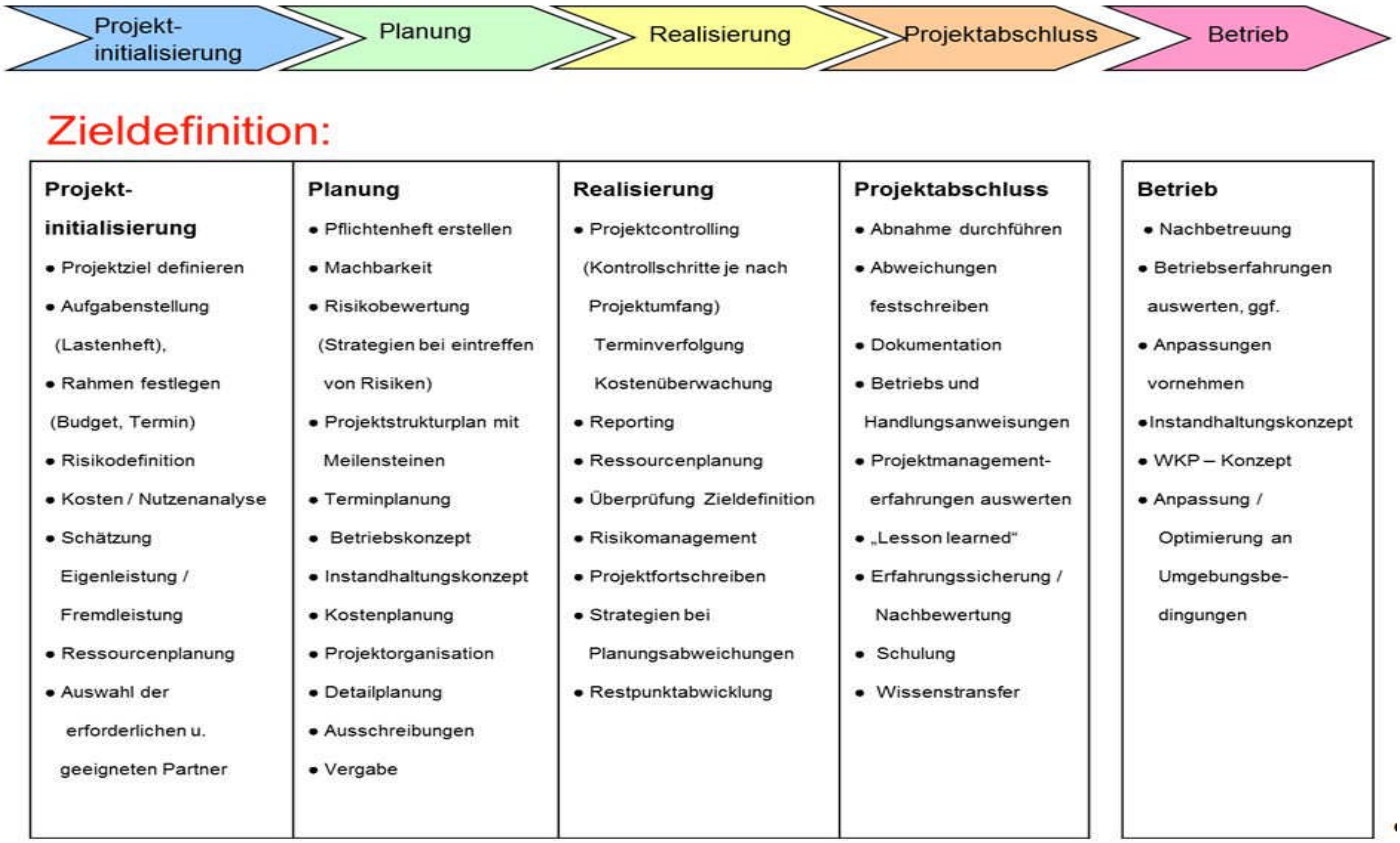

allgemeingültig für alle Projekte. Hierbei wird ein Gesamtprojekt in unterschiedliche Projektphasen untergliedert, angefangen von der Projektinitialisierung bis hin zum Betrieb der Videoanlage.

In den einzelnen Projektphasen werden spezifisch für die Abwicklung von Videoprojekten Anforderungen und Aufgaben definiert, die als Zielvorgabe für eine erfolgreiche Projektabwicklung beachtet werden sollten. Der Detaillierungsgrad für die Bearbeitung richtet sich nach dem Gesamtprojektumfang bzw. der Projektkomplexität.

Hier möchte ich besonders auf das Lastenheft in der Projektinitialisierungsphase hinweisen.

Ein Lastenheft (oder eine Anforderungsspezifikation) beschreibt die unmittelbaren Anforderungen, Erwartungen und Wünsche an ein geplantes Produkt. Das kann zum Beispiel ein Sicherheitsmanagementsystem, aber auch eine Zaunanlage, eine Videoüberwachungsanlage, eine Geländemodellierung oder ein Detektionssystem sein.

Gemäß DIN 69905 beschreibt das Lastenheft die vom Auftraggeber festgelegte Gesamtheit der Forderungen an die Lieferungen und Leistungen eines Auftragnehmers innerhalb eines Auftrages.

Das Lastenheft beschreibt in der Regel also, was und wofür etwas gemacht werden soll.

In den einzelnen Kapiteln dieses Leitfadens werden anhand von Prozessablaufschemata zusätzlich die Aufgaben bzw. Schnittstellen zwischen Betreiber, Planer / Consultant, Hersteller / Lieferant und Errichter dargestellt. (Auszug aus dem Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsleitfaden für Videotechnik, kostenlos zu beziehen beim VfS e. V.)

Wenn im Rahmen des Lastenheftes die Anforderungen detailliert beschrieben sind, dann kommen uns bei der Lösung wieder der eingangs beschriebene technische Fortschritt mit der Vielzahl von Features zu Gute, der für (fast) alle Anforderungen auch eine passende, maßgeschneiderte Lösung ermöglicht.

Notruf, Alarmübertragung und Aufzugsnotruf nach Abschaltung der ISDN-Technik

Technischer Fortschritt bringt es leider auch mit sich, dass bewährte Technik früher oder später durch andere Technik ersetzt wird. Dieses Schicksal ereilt in naher Zukunft auch das all-

„Technischer Fortschritt bringt es leider auch mit sich, dass bewährte Technik früher oder später durch andere Technik ersetzt wird.“

Verband für Sicherheitstechnik e. V. in Hamburg

seits geliebte Telekommunikationsnetz auf ISDN-Basis. Die Zukunft heißt hier Next-Generation-Network mit „All-IP“. Zwei wesentliche Gründe treiben diese Entwicklung. Zum einen sind die heute geforderten Features für Sprach- und Datenübertragung wirtschaftlich nur noch über All-IP-Lösungen realisierbar und zum anderen haben ISDN-Komponenten wie die Vermittlungstechnik das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und können nicht mehr betrieben werden. Dies führt dazu, dass alle Netzbetreiber wie die Telekom, Vodafon, usw. in absehbarer Zeit ihr ISDN-Netz abschalten.

Diese Umstellung ist für die Betreiber klassischer Nebenstellenanlagen oder von Einzelanschlüssen für die reine Sprachübertragung relativ unkritisch, da hier über geeignete Gateways technische Lösungen verfügbar und auch bereits verbreitet im Einsatz sind.

Eine Herausforderung ist diese Umstellung jedoch für Notrufe (110, 112), Alarmübertragung (Brand-meldeanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Überfallmeldeanlagen) und Aufzugsnotruf. Hier hatten die ISDN-Anbindungen folgende gravierende Vorteile:

Übertragung der Standortdaten sind mit der Rufnummer verknüpft.

Zentrale Stromversorgung über die Amtsleitung

Beides entfällt bei All-IP. Das bedeutet, dass bei einer All-IP-Lösung sowohl das Notrufkonzept im Netz als auch die USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung) den neuen Anforderungen angepasst werden müssen. Hierfür gibt es verschiedene Lösungsansätze, die aber individuell für jede Anlage geplant werden müssen.

Auch bei der Übertragung von Alarmmeldungen sind vergleichbare Maßnahmen erforderlich.

Hier empfehle ich das Merkblatt des VdS zur Umstellung des Telefonnetzes auf Next-Generation-Network mit All-IP-Anschlüssen. Dieses Merkblatt ist abgestimmt mit der Deutschen Telekom AG und beschreibt verständlich die erforderlichen Schritte.

Was ist nun zu tun?

VdS empfiehlt Errichtern und Sicherungsdienstleistern, alle Kunden, die noch nicht über IP-basierte Übertragungseinrichtungen verfügen, so schnell wie möglich zu informieren und umzurüsten. Als die unter dem Aspekt der Zukunftssicherheit am besten geeignete Variante erscheint die Kombination aus drahtgebundener IP-Verbindung (DSL) und funkbasierter IP-Verbindung (GPRS/ UMTS oder LTE). Sicherungsdienstleister müssen auch ihre eigenen Netzanbindungen im Auge behalten und sollten frühzeitig mit der Deutschen Telekom AG Kontakt aufnehmen, um evtl. Umstellungstermi-

„Dies führt dazu dass alle Netzbetreiber wie die Telekom, Vodafon, usw. in absehbarer Zeit ihr ISDN-Netz abschalten.“

Seminarempfehlung:
„Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung“ vom 21. bis 22. November 2016 in Celle

ne in Erfahrung zu bringen und rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.

Die Netzprovider kommunizieren derzeit unterschiedliche Termine für die Abschaltung ihres ISDN-Netzes. Die Telekom nennt derzeit Ende 2018 als letzten Termin für die Abschaltung ihres Netzes.

Auch wenn dies noch in weiter Ferne scheint, so sollte man sich doch rechtzeitig mit den Experten in Verbindung setzen, um die technischen Lösungen zu erarbeiten und die Migration umzusetzen, denn eines ist sicher: Die Abschaltung wird erfolgen, auch wenn nicht alle Anschlüsse umgerüstet sind. Auch ist ein weiterer Terminaufschub unwahrscheinlich.

Reagieren Sie rechtzeitig, damit Sie nicht eines Tages ohne Notruf und ohne Alarmübertragung dastehen. Was das für Ihren Betrieb bedeutet, können Sie selbst am besten beurteilen.

Kontakt:

Wilfried Joswig

E-Mail
Joswig@vfs-hh.de

Telefon
040 / 21 97 00 10

Tagungsbericht zur Opferorientierung im Justizvollzug

vom 31. März bis 1. April 2016 in Göttingen

von Alisa Falk und Karina Krause

Die Tagung zur Opferorientierung im Justizvollzug fand vom 31. März bis zum 1. April in Göttingen statt. Diese entstand durch ein Kooperationsprojekt des Niedersächsischen Justizministeriums mit dem Bildungsinstitutes des niedersächsischen Justizvollzuges, dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) und dem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte die Abteilungsleiterin des niedersächsischen Justizvollzugs, Christiane Jesse, die rund 130 Gäste aus dem In- und Ausland.

Den besonderen Auftakt bildete der Film „Beyond Punishment“ von Hubertus Siegert. In diesem Film wurde der Grundgedanke von Restorative Justice mit verschiedenen Schicksalen verdeutlicht. Dies schaffte einen ersten Zugang zum Thema.

Alisa Falk (links) und Karina Krause , Studentinnen *mit dem Schwerpunkt Kriminologie und Kriminalprävention an* der *Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfenbüttel*

Die Eröffnung der Tagung selbst geschah dann durch die Kooperationspartner Frau Jesse

vom niedersächsischen Justizministerium, Herrn Professor Dr. Bliesner vom Kriminologischen Forschungsinstitut und Frau Professorin Dr. Höffler von der Universität Göttingen.

Im Anschluss daran richtete auch die Niedersächsische Justizministerin Frau Antje Niewisch-Lennartz einige Grußworte an die Veranstalter und die Gäste der Tagung. Dabei machte sie auf die zentrale Bedeutung von Tätern und Opfern im Justizvollzug aufmerksam. Noch immer ist die Vermittlung und Kontaktaufnahme zwischen den Parteien eine Ausnahme und nicht als selbstverständlich zu erachten. Doch erste Früchte sind laut Frau Justizministerin zu erkennen. So besteht seit 26 Jahren der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren und seit 15 Jahren die „Stiftung Opferhilfe“, die in Niedersachsen flächendeckend psychosoziale Prozessbegleitung anbietet. Frau Niewisch-Lennartz machte darauf aufmerksam, dass eine engere Zusammenarbeit bei der Nachsorge von ehemaligen Gefangen wünschensweit sei, um den Resozialisierungsprozess weiter zu entwi-

ckeln.

Der erste Fachvortrag zum Thema „Mediation in serious crimes“ – Challanges and risks wurde von der belgischen Mediatorin Kristel Buntinx gehalten. Sie arbeitet für die Organisation Suggnomè, deren Philosophie darin besteht, Opfer und Täter miteinander in Kontakt zu bringen und die Kommunikation zwischen ihnen auf direkte oder indirekte Weise herzustellen. Das Belgische Gesetz vom 22. Juni 2005 schaffte für Opfer die Möglichkeit,

zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens einen Täter-Opfer-Ausgleich zu beantragen, wenn ein direktes Interesse vorliegt. Für einen Ausgleich gibt es laut dem belgischen Gesetz keine Ausschlusskriterien basierend auf dem Alter, dem Ausmaß an Reue, der Schwere der Straftat oder der psychischen Gesundheit. Die Verantwortung liegt einzig und allein bei den Parteien selbst. Es werden keine Entscheidungen für sie getroffen. Der Täter-Opfer-Ausgleich basiert auf drei Prinzipien, die als Voraussetzung gelten: die Neutralität des Mediators, die Freiwilligkeit aller Parteien und der vertrauliche Umgang mit Gesprächsinhalten. 15 Jahre Erfahrung lehrten Kristel Buntinx: Je gravierender die Folgen einer Straftat sind, umso größer kann der Bedarf an Kommunikation oder Mediation sein. In der konkreten Praxis kann jeder einen Ausgleich anstoßen, Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte, die Opferhilfe, die sozialen Dienste der Justiz und die Parteien selbst können darum bitten. Täter sowie Opfer haben die Möglichkeit, einen Ausgleich zu initiieren, jedoch hat nur das Opfer die Möglichkeit, diesen auch letztendlich zu beginnen. Durch klar gegliederte Prinzipien sollen die Risiken eines Ausgleiches vermieden oder zumindest gemindert werden. Dieser Vortrag bot einen Einblick in den Täter-Opfer-Ausgleich im europäischen Ausland und suggerierte ein positives Beispiel für Deutschland, dass gerade bei schweren Straftaten ein Täter-Opfer-Ausgleich stattfinden kann.

Im zweiten Fachvortrag von Frau Prof. Dr. Beate Ehret wurde den Tatsatzmöglichkeiten ein Friedenszirkel bietet und ging dabei auch auf verbreitete Fehlwahrnehmungen der Methode des Friedenszirkels ein. Diese Methode reicht historisch schon sehr weit zurück und kam vor allem in den 90er Jahren in der Mediation wieder verstärkt auf. Weiter berichtete Prof. Ehret über ein Pilotprojekt zur Überprüfung der Übertragbarkeit des Friedenszirkelmodells kanadischer Prägung auf europäische Länder. An diesem Projekt nahmen die Länder Ungarn, Belgien und Deutschland teil. Friedenszirkel dienen dazu ,zusätzliche Unterstützer wie Familien oder Freunde des Geschädigten bzw. des Beschuldigten mit einzubeziehen. Dies kann im Rahmen von Familienkonferenzen geschehen. Zusätzlich können Mitglieder der Gemeinschaft oder der Gemeinde sowie Vertreter der Justiz nützliche Teilnehmer in Zirkeln sein. Im Gegensatz zu anderen Restorative Justice-Modellen unterscheidet sich ein Friedenszirkel darin, dass klare Strukturen und Rituale einen sicheren Raum für den Dialog schaffen, dass die Entscheidungsfin-

gungsteilnehmern ein Einblick in Friedenszirkel im Justizvollzug dargestellt. Frau Professorin Dr. Ehret erklärte, welche Funktionen und Ein-

„Der Täter-Opfer-Ausgleich basiert auf drei Prinzipien, die als Voraussetzung gelten: die Neutralität des Mediators, die Freiwilligkeit aller Parteien und der vertrauliche Umgang mit Gesprächsinhalten.“

dung nach dem Konsens-Prinzip verläuft, dass der „Keeper“ (Moderator) des Zirkels allparteilich und nicht neutral ist, sowie auch die gemeinschaftliche und gesellschaftliche Ebene des Schadens betrachtet wird. Des Weiteren erklärte Frau Prof. Dr. Ehret, dass Friedenszirkel aus fünf Strukturelementen bestehen: Einem zu Beginn der Festlegung von Werten und Grundregeln, der gleichberechtigten Teilnahme am Dialog durch einen „Redegegenstand“, der Gewährleistung des sicheren Rahmens durch den Keeper und der Konsensentscheidungen zum Ende des Zirkels. Zum Schluss ihres Vortrages zog sie das Resümee, dass Friedenszirkel eine umfassendere, nachhaltigere und kreativere Schadensaufarbeitung ermöglichen.

Nach dem Vortrag von Frau Prof. Dr. Ehret folgten die verschieden Workshops. Der erste Workshop behandelte den Themenbereich „Restorative Justice im

> ***„…, dass Friedenszirkel eine umfassendere, nachhaltigere und kreativere Schadensaufarbeitung ermöglichen.“***

Justizvollzug – Ergebnisse einer Umfrage im Strafvollzug und Erfahrungen in Bremen“. Dieser Workshop wurde von Prof. Dr. Arthur Hartmann von der Hochschule für

Öffentliche Verwaltung in Bremen geführt.

Workshop 2 befasste sich mit dem Thema „Täter-Opfer-Gespräche im niedersächsischen Justizvollzug – Erfahrungen und Entwicklungen“. Dieser Workshop wurde von Herrn Thomas Bohle und Frau Frauke Petzold geleitet. Herr Bohle arbeitet als Controller und ehrenamtlicher Mediator in der JVA Hannover. Frau Petzold ist schon seit vielen Jahren als Mediatorin im gemeinnützigen Mediationszentrum Waage e. V. tätig.

In Workshop 3 wurde der Themenschwerpunkt „Möglichkeiten und Perspektiven von Restorative Justice in der Arbeit mit Gefangenen und Untergebrachten: Erfahrungen mit Opferempathietraining“ behandelt. Herr Friedrich

---

Schwenger vom Landeskrankenhaus Moringen und Frau Andrea Haarländer von der Jugendarrestanstalt Moltsfelde leiteten diesen Workshop.

Die Workshops 4 „Stiftung Opferhilfe und Justizvollzug – Neue gemeinsame Perspektiven (?)“ und 5 „Opferhilfe und Täterbehandlung – Der WEISSE RING im Gespräch mit dem Justizvollzug“ wurden aufgrund der Teilnehmerzahlen zusammen gelegt. Sie wurden von Carmen Zipser und Silke Lorenz vom Opferhilfebüro Göttingen, Herrn Gerd Bielenberg von der JVA Lingen, Herrn Steffen Hörning vom Weissen Ring Göttingen und Frau Dr. Susanne Jacob von der JVA Uelzen geleitet.

Den dritten Fachvortrag dieses ersten Tagungstags wurde von Herrn Prof. Dr. Otmar Hagemann von der Fachhochschule Kiel zum Thema „Restorative Justice - Verfahren nach

Kongressempfehlung:
„So wollte ich eigentlich nicht sterben – Suizide und Suizidalität von Flüchtlingen und Gefangenen“
vom 9. bis 11. November 2016 in Dresden
Infos unter
http://www.bag-suizidpraevention.de/kongress-2016/

der Verurteilung – Ein Forschungsbericht“ abgehalten. Bei diesem Vortrag ging es um die Möglichkeit eines Ausgleichs nach der Verurteilung des Täters. Bei der Anwendung von Restorative Justice-Verfahren soll es jedoch nicht darum gehen, dass sich im Falle der Anwendung der Täter von seiner Schuld „freikaufen“ kann. Für die Opferperspektive stellt dies einen wichtigen Aspekt dar. Daraufhin folgten verschiedene Möglichkeiten, Restorative Justice zu definieren. Im Folgenden ging Prof. Hagemann auf die verschieden Stadien ein, an denen Restorative Justice ansetzen kann. Dies kann während des Ermittlungsverfahrens (pre-sentencing level), während des Hauptverfahrens, nach der Hauptverhandlung, oder nach der Verurteilung des Täters (post-sentencing level) erfolgen. Neben dem klassischen Täter-Opfer-Ausgleich sieht Prof. Hagemann eine

„Bei der Anwendung von Restorative Justice-Verfahren soll es jedoch nicht darum gehen, dass sich im Falle der Anwendung der Täter von seiner Schuld „freikaufen“ kann. Für die Opferperspektive stellt dies ein wichtiger Aspekt dar.“

weitere hilfreiche Möglichkeit im Täter-Opfer-Dialog. Dieser bietet die Chance, ein differenzierteres Bild von der anderen Partei zu erhalten, offene Fragen zu erklären und sich über eine konkrete Wiedergutmachung zu verständigen. Ein weiterer Aspekt in seinem Vortrag stellte das Opfer-Empathie-Training dar. Hierbei soll die kognitive und emotionale Komponente berücksichtigt werden. Oft ist die Empathie zum Opfer nicht gegeben oder kann ausgeblendet werden. Ebenfalls benannte er den Straf-Tat-Dialog, - eine Gruppenmaßnahme für Opfer, die darauf abzielt, dass das Opfer aus dem Schatten des Täters heraus tritt. In seinem Fazit erklärte Prof. Hagemann, dass das Gefängnis als Institution kein geeigneter Raum für Restorative Justice darstellt.

Am zweiten Tagungstag bildet Prof. Dr. Heinz Schöch von der LMU München mit seinem Vortrag zu „Rechtlichen Aspekten einer Opferorientierung im Justizvollzug“ den Auftakt. Am Anfang seines Vortrages gab er einen Abriss bzw. Rückblick zur rechtlichen Entwicklung der Opferorientierung im Justizvollzug. Die Idee einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung besteht schon seit dem Jahr 1984. Herr Prof. Schöch verwies dabei auf Rössner und Wulf. Ähnlich dieser Vorgaben kam es am 23.09.1988 zu einem Gesetzesentwurf des Bundesrats in dem die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsgesetz bezweckt wurde. Herr Prof. Schöch betrachtete diesen in seinen folgenden Ausführungen kritisch. Auf nationaler Ebene

„In seinem Fazit erklärte Prof. Hagemann, dass das Gefängnis als Institution kein geeigneter Raum für Restorative Justice darstellt.“

verankerte 1996 der Weisse Ring den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung als weiteres Ziel der bestehenden Satzung und markierte damit einen weiteren Meilenstein. Seit 2006/2007 finden sich erste Ansätze in einigen Landes-Strafvollzugsgesetzen wieder. Darüber hinaus ist er auf unterschiedliche Gesetzgebungen in den einzelnen Bundesländern eingegangen und verwies dabei auf NRW als vorangehendes Beispiel, da dort eine sehr opferbezogene Gestaltung des Strafvollzugsgesetztes verankert ist. Als Fazit hielt er fest, dass keine Instrumentalisierung des Opfers im Zuge der Resozialisierung des Straftäters geschehen solle. Das Freiwilligkeitsprinzip im TOA sollte keine negativen Auswirkungen auf den Täter haben, das Scheitern eines solchen Ausgleichs sich nicht negativ auf Vollzuglockerung oder Strafrestaussetzungen auswirken.

Den zweiten Impulsvortrag des Tages zur Bedeutung von Täterbegegnungen für die Behandlung traumatisierter Kriminalitätsopfer wurde von Frau Dr. Sabine Eickhoff-Fels gehalten. Zu Beginn gab Frau Dr. Eickhoff-Fels eine Einführung in die verschiedenen Arten von Traumata. Dabei unterschied sie zwischen „von Menschen gemachten“ und „nicht von Menschen gemachten“ Traumata. Ihre Ausführungen belegte sie mit einigen Beispielen aus ihrer Praxis. Auch auf die unterschiedlichen und individuellen Bewältigungsstrategien ging sie im Laufe des Vortrages ein. Um eine Traumatisierung durch eine Täter-Opfer-Begegnung zu vermeiden, ist zum einen die Freiwilligkeit beider Parteien Voraussetzung und zum anderen eine gute Vor- bzw. Nachbereitung eines solchen Treffens unerlässlich. Als Fazit ihrer Ausführungen nannte sie, dass es für die Opfer hilfreich sei zu wissen, dass sie eine normale Reaktion auf eine unnormale Situation zeigten.

Herr Prof. Dr. Werner Greve von der Universität Hildesheim fuhr mit seinem Vortrag zu Folgen krimineller Opfererfahrungen fort. Er bezog sich in seinen Ausführungen auf typische Risikogruppen der Opferwerdung, wie Kinder, Frauen und ältere Menschen. Weiter warf er Fragen auf: Kann man das typische Opfer erkennen? Was ist ein Opfer? Typische Risikomarker wie ein geringes Alter, Wohnort in einer Großstadt, was für ein Lebensstil und allein zu leben wurden in diesem Zusammenhang benannt. Auch die Verschiebung des Dunkelfeldes in das Hellfeld durch die Zunahme der Anzeigebereitschaft wurde thematisiert. Kriminelle Opfererfahrungen können klinische, ökonomische Folgen oder materielle Schäden

„Das Freiwilligkeitsprinzip im TOA sollte keine negativen Auswirkungen auf den Täter haben, das Scheitern eines solchen Ausgleichs sich nicht negativ auf Vollzuglockerung oder Strafrestaussetzung zur Bewährung auswirken.“

OPFERORIENTIERUNG IM JUSTIZVOLLZUG

mit sich bringen. Er gab einen Ausblick auf Felder, die noch weiterer Forschung bedürfen. Beispielsweise sollten weitere Längsschnittstudien und theoriegeleitete Forschung erfolgen, sowie Entwicklungsstudien und Studien über Kontrollgruppen verfolgt werden.

Den Abschluss der Tagung bildete eine Diskussionsrunde zwischen dem Regisseur des Films „Beyond Punishment“, Hubertus Siegert, Frau Sabine Hamann von der JVA Uelzen und Herrn Wolfgang Schlupp-Hauk der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich (LAG TOA) Baden-Württemberg zum Thema „Jenseits der Strafe – Täter, Opfer und die Sehnsucht nach Verzeihung.“ Moderiert wurde dieses Gespräch von Frau Prof. Dr. Katrin Höffler von der Universität Göttingen. Zunächst konnten alle drei Beteiligten ihren Beitrag zum Thema ausführen und kamen danach gemeinsam durch gegenseitige Rückfragen oder Anmerkungen ins Gespräch. Punkte, die dabei aufgegriffen wurden, betrafen die Umsetzung von Restorative Justice im Film, die Entwicklung der Beteiligten am Film nach Beendigung der Dreharbeiten, die verschieden Möglichkeiten der Versöhnung nach einer Straftat und die Chancen sowie Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Abschließend wurde im Austausch mit dem Plenum hervorgebracht, dass beispielsweise eine Vergebung oder Versöhnung den Idealfall im Täter-Opfer-Ausgleich suggeriert, aber es kein Ziel dieser Methode ist. Ebenfalls wurde angeregt, die Perspektive des Opfers stärker in den Vollzugsalltag mit einzubeziehen und die Opfer mit zu bedenken.

Das Forum endete mit den Abschlussworten von Frau Jesse und Herrn Prof. Dr. Bliesner. Wie die Fachvorträge der Tagung gezeigt haben, ist eine positive Entwicklung der Opferorientierung im Strafvollzug zu erkennen. Die bereits vorhandenen Maßnahmen bzw. Methoden im Feld Restorative Justice zeigen einen positiven Trend und bieten Ansatzpunkte der weiteren Entfaltung.

Seminarempfehlung:
„Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung“ vom 21. bis 22. November 2016 in Celle

Kontakt:

Carina Krause und Alisa Falk

E-Mail
ca.krause@ostfalia.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und

Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

---

Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
02. - 03.06.2016	Gewalt im Justizvollzug: Erkennen, Verstehen, Handeln
20. - 21.06.2016	Projektmanagement
22. - 23.06.2016	Neben dem Scheinwerferlicht II - Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekte im Justizvollzug
09. - 10.08.2016	Die Rolle der Emotionen in der Führung
31.08. - 01.09.2016	„Knastkonflikte“ - Konflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen...
13. - 14.09.2016	„Alles was Recht ist“ - Vollzugsrecht für Führungskräfte

Das gesamte **Jahresprogramm 2016** können Sie ials pdf-Datei im Internet unter www.fajv.de herunterladen.

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:

Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch *Pädagoge*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 459
E-Mail: rolf.koch@justiz.niedersachsen.de

Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de

Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de

Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Rita Stadie *Bürokauffrau*

Telefon: (0 51 41) 59 39 489
E-Mail: rita.stadie@justiz.niedersachsen.de

Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark *Diplom Supervisorin und Organisationsberaterin*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare